Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 25 (1870)

Artikel: Schultheiss Lukas Ritter und sein Palast in Luzern

Autor: Stocker, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112393

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII.

Schultheiß Lukas Ritter und sein Palast in Lucern.

(Von Thomas Stocker, Chorherr in Lucern.)

Es gehört ohne Zweifel mit zur Aufgabe des hiftorischen Vereins der V Orte, einen Mann aus dem Dunkel der Vergessen= heit hervorzuführen, der vor etwas mehr denn dreihundert Jahren, während die Stadt und Republik Lucern in die Periode ihrer Rraft und ihres Glanzes hinübertrat, in dieser selbst bis zur obersten Amts= und Chrenstufe emporstieg, und den sein jüngerer Zeitgenosse, der Stadtschreiber Renward Cysat, einen, obgleich von niedrigem Stamme entsprossenen, dennoch ausgezeichneten Mann nennt — vir insignis, humili tamen loco natus. 1) Damit ist der Schultheiß Lukas Ritter bezeichnet. — Uns Lucernern zunächst wird es um so leichter, die Erinnerung an diesen Mann aufzufrischen und festzuhalten, da wir täglich ein Gebäude vor Augen haben, welches, für seine Zeit in großartigem Maßstabe begonnen, Lukas Ritter, vom Tode überrascht, nicht mehr zu vollenden vermochte, das aber gleichwohl der Kern geblieben, aus welchem in der Folge der seiner Ausdehnung und Verwendung nach bedeutenoste Gebäudecompler in der Stadt Lucern hervorge= wachsen ist, so daß die Männer, in deren Hände die Geschicke

¹⁾ Collectanea. B. 238 a. — Der Verf. benützt diesen Ansaß zu der Bemerkung, daß er die meisten in diesem Aufsatze vorkommenden archivalischen Belege der freundlichen Vermittelung des Hrn. Archivar Schneller verdankt.

unseres engern Vaterlandes jeweilen niedergelegt sind, heute noch über die Thürschwelle des Schultheißen Lukas Nitter ein= und ausgehen.

Wenn Cyfat unfern Lukas Ritter einen Mann von nied. riger Herkunft nennt, so mag bieß seine Bestätigung wenigstens darin finden, daß, so weit dießfalls unsere Forschung ging, kein archivalisches Belege uns über dessen Vater, über die nächste Verwandtschaft, über das Geburtsjahr, über den Gang seiner mili= tärischen und staatsmännischen Bildung bis zu der Zeit, wo er schon als vollfräftiger und in hohem Ansehen stehender Mann auftritt, irgendwelche ganz zuverlässige Kundschaft bringt. Indessen ist es doch ein Ulrich Ritter, der schon im Jahre 1493 als Großrath und bann im Jahre 1498 als Kleinrath erscheint — diesen halten wir für den Bater des Lukas. Dann finden wir einen Heinrich Ritter von Emmen, der 1524 Stadtbürger wird, und einen "Heini" Mitter (wohl berselbe), der 1535 Großweibel, 1) 1541 Burgerzins="Uffnemmer", 1544 Großrath, 1553 Vogt zu Wikon, 1561 zu Weggis, 1565 zu Rüsegg, und 1563 Mitglied bes täglichen Rathes ist. Ein anderer Stadtbürger dieses Ge= schlechtes, Jost Ritter, siegelt Montags vor Simon und Judä 1544 um das Wasserrecht im Weiherhaus zu Ettiswil, 2) und erscheint noch einmal Dienstags nach Jacobi 1555 im Rathsprotocoll. 3) Daß diese Beide Anverwandte des Lukas Nitter, steht wohl außer Zweifel, daß sie aber seine Brüder gewesen, dagegen spricht erstens der Umstand, daß der genannte Heinrich Ritter erst im Jahre 1524 Stadtbürger wird, daß ferners beide, Beinrich und Jost, nirgends als Brüder des Lukas auftreten, und daß endlich von einem wirklichen Bruder desselben, der Hans Jacob hieß (und 1553 eines gewaltsamen Todes starb), urkundlich so geredet wird, als sei er der einzige Bruder des Lukas gewesen. War demnach Ulrich Ritter, der Vater des Lukas, schon im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein in Ehr' und Amt stehender Mann, so war er doch wohl der Erste seines Geschlechtes,

¹⁾ Archiv bes Rlofters Rath hausen.

²⁾ Urfunde bei Brn. Meyer=Umrhyn.

³⁾ Rathsbuch XXIII. 80 a.

der, aus der Pfarrei Emmen her stammend, das Bürgerrecht in der Stadt erhalten hatte, und so konnte Ensat den Sohn besselben, im Vergleiche zu den Söhnen aus viel ältern Bürgergeschlechtern, immerhin einen aus niedrigem Stamme entsprossenen Mann nennen. — Ziehen wir, nebst den bisherigen Angaben, auch noch die Jahre zu Rath, in welchen Lukas Ritter urkundlich zuerst (1543, 1546 2c.), aber bereits schon als einflußreicher Bürger auftritt, so werden wir den Geburtstag desselben kaum später, als zwischen den Jahren 1501—1510, aufzusuchen haben. laufen sich nun freilich von da ab über die dreißig Jahre, bevor er mit uns in irgendwelchen urfundlich-familiären Verkehr tritt, so kennen wir doch die Ereignisse, die in jener Zeit, wie sie ganz Europa und zunächst das Bundesgebiet der Eidgenossen in Bewegung setten, so auch auf die Charakterbildung und den Lebensgang des jungen Lucernerbürgers anregend und bestimmend einwirken mußten.

Bekanntlich hatten sich die Eidgenossen bis zum Beginne 3. des 16. Jahrhunderts, zunächst im burgundischen und im schwäbischen Kriege, einen großen Kriegsruhm und eine glänzende Rriegsbeute erworben, dazu den Reiz, ste beide noch zu mehren; die Kriegsluft ging bis zum Uebermuth, bis zur Verkäuflichkeit. Die italienischen Lohnkriege und das Reiselaufen folgten, mit ihnen Ruhm oder Schmach, Sieg oder Niederlage bald für diesen bald für jenen Fürsten, einmal für Desterreich und dann wieder für Frankreich, bis der Einfluß des letztern alles überwog. Riesenkampf, den die Schweizer im Herbste 1515 bei Marignano für Maximilian, den Sohn Ludwig Moro's, um das Herzogthum Mailand gegen die Franzosen nicht siegreich, aber mit Helbenmuth bestanden, hatte Frankreichs König, Franz I., abermals überzeugt, wie unentbehrlich ihm die Freundschaft dieser Schweizer sei: die enetbirgischen Herrschaften Bellinzona, Lugano 20., dazu große Jahrgelber bot er den Obrigkeiten aller XIII Orte, offene und geheime Pensionen den Räthen und einflußreichsten Männern in ben Städten und Ländern an; es sollte so ber Bund erneuert werden, den schon sein Vorgänger Ludwig XI. im Jahre 1474 mit den Schweizern geschlossen. So kam denn der "ewige Friede" mit Frankreich am 29. November 1516 zu Stande, so wurde zu gegenseitiger Hilfe am 5. Mai 1521 in Lucern der Bund mit

Frankreich feierlich beschworen. Die kriegslustige junge Mannschaft jubelte dem Bunde zu, und selbst die alterskluge Berechnung, Berechnung materieller Interessen, schmiegte sich in die Ketten, bie so reichlich vergoldet waren. 1) — Inzwischen hatten in Deutschland einige unbesonnene Eiferer die Fahne der sogenannten Reformation erhoben, der wohl alle Stände der Chriftenheit nur zu sehr bedurften, und die auch schon längst besprochen und vielfältig versucht worden war. In den Händen solcher aber, die hiefür keinen kirchenamtlichen Beruf aufzuweisen hatten und dabei die Grundlagen der göttlichen Lehr= und Gnadenordnung, wie sie der Herr selbst in und mit seiner Kirche für immer festaesett, und damit die Grundbedingung einer wahren und heilbringenden Reformation erschütterten und aufgaben — mußte sie eine Fahne des Aufruhrs gegen die Kirche und gegen die bisanhin geltende dristliche Rechtsordnung im Staate werden, ungeheuere Erschüt= terungen und Kämpfe hervorrufen. In der Schweiz zunächst war es die zwinglich-reformatorische Politik des Standes Zürich, welche, sobald auch das mächtige Bern in die Reform hereingezogen war, die gleichberechtigte Stellung der kleinen neben den größern Cantonen im Bunde der Eidgenossen grundsätzlich und factisch in Frage stellte und, aggressiv vorschreitend, die katholischen Stände der innern Schweiz mit Lucern an der Spite gegen eine evangelische Freiheit und bundesbrüderliche Majorisirung von solcher Art zum Vertheidigungskampfe zwang. Der zweimalige Sieg der katholischen Orte im October 1531 stellte zwar den verletzen Landfrieden wieder her, der tiefer liegende Unfriede aber, den die Glaubensspaltung in die Eidgenossenschaft geworfen, blieb zurück. Das war die vielbewegte Zeit, in welcher Lukas Ritter zum Manne heranreifte.

4. In wie weit sich der junge Mann bis dahin öffentlich an den Mühen und Ehren seiner Vaterstadt betheiliget, ist nirgends aufgezeichnet; daß aber von da an sein Leben ein vielbewegtes

¹⁾ Wer sich übrigens vor gegenstandslosen Teclamationen für oder gegen die damaligen auswärtigen Kriegsdienste, ihre Vor= und Nachtheile, das Penssionswesen, und was mit diesem zusammenhieng — bestens bewahren will, der lese Dr. Segesser's Rechtsgeschichte III. 56—82, und namentlich auf S. 58 die triftige Note 1.

war, und daß er namentlich aus dem Waffendienste für die Krone Frankreichs, der er stets zugethan blieb, einen ehrenvollen Namen nebst reichlichem Solde sich heimgeholt habe, das laßt sich, auch ohne urkundliche Belege, aus seinen spätern intimen und einfluß= reichen Beziehungen zu Frankreich, so wie aus den Amt: und Ehrenstellen erschließen, die er namentlich vom Jahre 1546 an bis zu seinem Tode in der Heimat einnimmt. — Die Jahre 1536, 1537 und 1538 hatten Schweizer zu vielen Tausenden unter die Fahne Franz I. geführt, in die Vicardie zum Entsate von Beronne, in die Provence, bis die Armee Carls V. über die Alpen zurückgeworfen war; viertausend Schweizer waren dem Grafen von Tende über die Alpen gefolgt, bewiesen ihre alte Tapferkeit, unterwarfen den Franzosen Piemont, bis der Friede von Nizza (18. Juni 1538) gewonnen war, welcher Franz I. im Besitze von Savoyen und der wichtigsten Plätze Viemonts ließ. Da war der "Hauptmann Lux Ritter" wahrscheinlich auch schon dabei. — Dieser Friede war von keiner Dauer; schon 1542 brach der Krieg wieder aus. Franz I. griff dießmal die kaiserlichen Heere zu gleicher Zeit in Piemont, in Flandern und an den Pyrenäen an; die Hülfsschaaren der Schweizer waren auf letztern Punkt gerichtet, fanden jedoch keine Gelegenheit, ihren Muth zu beweisen; aber im folgeuden Jahre 1543 halfen sie Maubeuge und Luxemburg einnehmen und das belagerte Landrech entsetzen, und wurden bei ihrer Entlassung vom König mit Lobsprüchen über= häuft, die Hauptleute reichlich beschenkt. Doch schon in den ersten Monaten des Jahres 1544 standen wieder über fünftausend Schweizer unter Ulrich von Hohensar zur Kahne des Königs. Dießmal galt es, den Süden Frankreichs gegen den Andrang der Kaiserlichen zu becken. Am Ostermontag, 14. Aprils 1544, kam es bei Cerisolles zur Schlacht, die dreizehn Kahnen der Schweizer entschieden für den Sieg des Königs. In dieser Schlacht hatte sich, neben Ulrich von Hohensax, Hauptmann Wilhelm Fröhlich, 1)

¹⁾ Wilhelm Fröhlich, geboren 1505 zu Niespach bei Zürich, verließ als ein armer Zimmermann sein Dorf um das Jahr 1522 und trat in französische Kriegsdienste. Nach der Schlacht bei Cerifolles nahm ihn der König in seine Garbe auf und setzte ihn zum Obersten über die 2000 Schweizer, die er in seinen Diensten behielt. Weil Fröhlich der Reformation stets abgeneigt

ein Specialfreund unsers Lux Ritter, durch Nath und That aussgezeichnet, so daß er im Angesichte der siegreichen Armee zum Ritter geschlagen wurde. Dieser Sieg behauptete jedoch den erwarteten Vortheil nicht, weil König Heinrich VIII. von England mit dem Kaiser verbündet, von Calais aus Boulogne eroberte, und den kaiserlichen Truppen das Vorrücken bis in's Herz Frankereichs erleichterte. Der Frieden von Crespy, 24. September 1544, setzte diesem Kriege ein Ziel. — Die Waffenbrüderlichseit, in welcher Lux Ritter mit dem Hauptmann Fröhlich später urstundlich erscheint; dann eine Notiz im Lucernischen Kathsbuche vom Montag nach Laurenzen 1544, welche beweiset, daß Lux Ritter damals von Lucern abwesend war; 1) und endlich eine

und Zürich dem Bündniß mit Frankreich nicht beigetreten war, bewarb er fich um das Bürgerrecht der Stadt Solothurn, wo auch der französische Ambassador residirte, und erhielt es mit Ehren. Dafür war er der Stadt sehr bankbar: 1554 ließ er in ber bortigen Barfüßerkirche einen Choraltar errichten, stiftete 1559 eine Caplaneipfründe zu St. Ursen, 1547 ichof er 500 Cronen zur Stiftung bes burgerlichen Almosens bei, 1558 ließ er ein neues Zunfthaus zu den Wirthen bauen. Zur Anerkennung dessen wurde er auch in den Rath gewählt, man übertrug ihm viele Ehrengesandtschaften und wählte ihn in wichtigen Streitigkeiten zum Schiedsrichter. Auch in Lucern fah man ihn oft, und wie viel er hier, in Solothurn und am königlichen Hofe galt, wird auch später noch aus dem Pfuffer-Amlehn'schen Handel ersichtlich. Aus der Ghe, die er in seinem 44. Jahre schloß, ward ihm ein Sohn, der bei der Schlacht bei Livron, 13. Juli 1575, als Hauptmann fiel. Fröhlich war eine kriegerische Gestalt, er maß seine 71/2 Ruß jetiger Geltung, und seine starken Gesichts= züge flößten Furcht und Achtung ein. Nachdem er noch viel zur Eroberung von Calais, 4. Jänner 1559, beigetragen und an die 40 Jahre der Krone Frankreichs gedient hatte, farb er am 4. December 1562 zu Paris im Faubourg St. Germain; ber König und sein Sof gaben ihm bas Grabgeleite. Seine militärischen Chargen gingen auf den helbenmuthigen Tammann und von diesem nach bessen Tode auf Ludwig Pfyffer, Stammvater der Pfyffer von Altishofen, über. Bergl. Bullie min. Fortf. von Müllers Schweizergefch. VIII. 231 ff., und IX. 69 ff., wo and citirt werden: Portraits et vie des hommes illustres, par Thevet; vie de Fræhlich. - Grasser, her. helv. — Amiet's Schweiz. Geschicht-Calender S. 83 ff. — Helvetia V. 550 -586.

¹⁾ Das Rathsbuch XVI. 261 a. sagt nämlich: "Lux Ritter sol zur Houptsmanschaft gan "St. Gallen ein Statthalter geben." — Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus setzen abwechselnd einen Hauptmann nach Wyl, zum Schutz und Schirm des Gotteshauses St. Gallen, gesußt auf

auch nur flüchtige Vergleichung der damaligen Kriegsereignisse mit dem, was wir über den Helden unserer Erzählung ferner zu berichten haben, stellt es uns außer Zweisel, daß derselbe, der so oft genannte "Hauptmann", in den Jahren 1542—1544 mit Auszeichnung im Waffendienste für die Krone Frankreichs gestanz den. Daraus erklärt sich's denn auch, wie er bald nach diesen Jahren in seiner Vaterstadt die ehrenvolle Lausbahn der wichtigsten Beamtungen, welche sie ihm zu bieten hatte, rasch durchsschritt.

Schon seit Jahren mit Anna Kiel (Carinus), einer Stadt= **5**. bürgerin, die ihm keinen männlichen Nachkommen, nur Töchter hinterließ, verehlichet, tritt er uns zuerst im Jahre 1546 als "Stubenmeister zum Affenwagen" entgegen — ein Amtstitel, ber nicht hoch klingt, dessen Bedeutung aber weit über den unschein= baren Namen hinausgeht. Die zunftähnlichen Gesellschaften ber Stadt Lucern, erst später Zünfte genannt, hatten allerdings weber damals, noch erhielten sie später jenen gesetlich-politischen Einfluß, der den Zünften anderer Schweizerstädte zustand, waren jedoch lettern darin gleich, daß sie in eigenen oder gemietheten Häusern ihre besondern "Trinkstuben" hatten, wo die Gesellschafts= mitglieder sich nicht nur zur Abwandlung ihrer besondern corporativen Geschäfte, sondern überhaupt zu gesellschaftlicher Unter= haltung, zu Trunk und Spiel versammelten, die privaten und öffentlichen Angelegenheiten, wie jeweilen die Zeit sie brachte, besprachen. Die Zunft zum Affenwagen 1) nahm aber von jeher, namentlich seit ihrer Vereinigung mit der Gesellschaft zu Schützen im Jahre 1451 und mit der St. Sebastians-Bruderschaft (bei den Barfüßern) um das Jahr 1480, unter den übrigen Zünften der Stadt Lucern die erste und einflufreichste Stelle ein: sie war die Gesellschaft der Civil- und Militärbeamten, der Kaufleute, der

das ewige Burg= und Landrecht des Abts Caspar, abgeschlossen mit den genannten 4 Orten zu Pfäfsison am Zürichsee den 17. Aug. 1451. (Eidgen. Abschiede Bd. 11. S. 864.)

¹⁾ Diesen und ähnliche Spitznamen trugen Zünfte ober Zunftgebäude auch in andern Schweizerstädten, so in Zürich, Basel. In Lucern nahm das Gessellschaftshaus zum Affenwagen die Stelle des jetzigen Postlocales ein, und das ganze Quartier der Kleinstadt hatte davon seinen Namen.

Reichen und Gebildeten; ihr Gesellschaftslocal hieß die "Herrenstube", war gleichsam das Rathhaus Nummer II, wo die wichtig= ften Angelegenheiten, Rathsbeschlüsse und Wahlgeschäfte durchgesprochen und eingeleitet wurden. In des "Stubenmeisters" Pflicht lag es, in dieser Gesellschaft den Vorsitz zu führen, ihre Berath= ungen zu leiten, ihre Interessen zu verwalten, auf der Stube Ordnung und Anstand zu handhaben und auf gute Bewirthung der Gesellschaftsglieder bedacht zu sein. 1) Wie demnach die Wahl des Hauptmann Lux Ritter zum Stubenmeister der Gesellschaft zu Schützen auf dessen bisherige Begangenschaft ein vortheilhaftes Licht zurückwirft, so bot sie ihm auch den Steigbügel bar, auf bem er von da ab innert kaum acht Jahren sich immer höher emporschwang. Schon im nächstfolgenden Jahre 1547, auf St. Johann Evang., gelangt er vom großen in den kleinen Rath, wird im gleichen Jahre Vogt zu Münfter, 1551 Vogt zu Ruswil und Gesandter in Angelegenheiten der enetbirgischen Vog= teien, 2) 1555 Gesandter nach Baden; 3) in den Jahren 1550 und 1551 ist er auch Mitpächter der obrigkeitlichen Münz; 4) zu den bisher genannten bekleidet er von 1551 an das wichtige Amt eines Seckelmeisters, und besteigt endlich durch Wahl vom 27. December 1555 am Neujahrstage 1556 den Schultheißenstuhl der Stadt und Republik Lucern. 5)

¹⁾ Neber die Zünfte in Lucern überhaupt und über die zum Affenwagen ober zu Schützen insbesonders vergl.: Dr. Segesser's Rechtsgesch. II. 369 ff., und Hrn. Ingen. Schwhtzer's "Gesellschaft zu Schützen" im Geschstrd. XIII. 92 ff.; Lux Nitter erscheint auf S. 130.

²⁾ Rathsb. zum angezeigten Jahre — fol. 77 b.; betraf wahrscheinlich die consessionellen Wirren in Locarno.

⁵⁾ Sein Statthalter war Caspar Eglin. Rathsb. zum a. J. fol. 137.

⁴⁾ Rathsb. z. a. Jahren — fol. 33. 89. 104. 336. — Hier mag auch noch angemerkt werden, daß in den Nathsprotocollen wiederholt erscheint: "An "Lux Nitter die Fischenzen zwischen den bruggen verlichen nach dem Bruch. "Soll die Läger-Fisch nit sachen."

⁵⁾ Das Siegel, wie es Lux Nitter als Schultheiß geführt, findet der Leser auf der artist. Tabula II dieses Bandes; es sührt im Schilde und über dem Helme drei Wolfsangeln, wie das Siegel der Herren von Stadion. Das wohlerhaltene Exemplar, von dem die Zeichnung (durch Hrn. Kunstmaler Robert Zünd) gerommen wurde, hängt an einem Kausbriese vom 24. November 1556: "Wolfgang Wäcker vis dem Hof vnder der Halten im Mos ob "der Statt Lucern, verkousst für 300 Gl. an Junker Jacob Sunnenberg des

Bevor wir nun den neugewählten Schultheißen in seinen Amtsfunctionen auftreten lassen, greifen wir noch zunächst auf zwei Notizen aus den Jahren 1549 und 1551 zurück. Erstere steht im Rathsbuche 1) und besagt, daß unterm 24. Juni 1549 der Rath dem Hauptmann Lux Ritter einen Gewaltsbrief vergönnt, d. h. die gesetliche Erlaubniß ertheilt habe, über seinen anerworbenen Vermögenstheil nach Gutdünken testamentarisch zu verfügen. Warum Lux Ritter schon damals auf die Errichtung eines Testamentes bedacht war, erklärt sich wohl aus Folgendem. Sobald Heinrich II. seinem Bater, Franz I., auf den Thron gefolgt war, lag ihm fehr baran, mit den Schweizern bas Bund= niß, welches mit dem Tode des Vaters zu Ende gegangen, zu erneuern, ihrer fernern Kriegshülfe auch für seine Regierungszeit sich zu versichern; benn damals hieß es, die Eidgenossen seien in den Armeen des Königs, was die Knochen im Körper. leitung dazu machte er damit, daß er die Eidgenoffenschaft bat, ihm seine erstgeborne Tochter Claudia (später Gemahlin Herzog Heinrichs II. von Lothringen) aus der Taufe zu heben. sakung entsprach dem ehrenvollen Ansuchen, ließ sich bei der glänzenden Tauffeierlichkeit durch eine zahlreiche Abordnung vertreten, welche dafür vom Könige mit Auszeichnung behandelt und reichlich beschenkt im März 1548 zurückfehrte. Das nachgesuchte Bündniß selbst stieß zwar in einigen der XIII Orte auf Hinderniße, kam aber endlich doch zu Stande, und wurde am 7. Juni 1549 in Solothurn geschlossen — auf Lebenszeit des Königs und noch fünf Jahre nach dessen Tode. — Stellen wir nun das Datum dieses Bündnisses neben das Datum des obgenannten Gewalts= briefes, so springt wohl in die Augen, daß damals der Haupt= mann Lux Ritter abermals auch für seine Verson eine glänzende militärische Laufbahn vor sich sah, ohne dabei die Gefahren zu verkennen, die ihm auf derselben bevorstanden; Grundes genug,

[&]quot;großen Raths, ein Riettstüf zusammt ber Fischenzen bazu gehörig." — Dieser Brief ift gegenwärtig im Besitze bes Hrn. Carl Mahler.

¹⁾ Nathsb. XIX. 214 a. vom 24. Juni 1549: "Haubtman Lux Ritter "ein Gewaltsbrief vergonnt, sin gut zu vermachen und zu vergönnen wem er "will. Doch das vom Vater Ererbte sol hierin vßbeschloßen sin." — Neber Bedeutung und Form eines solchen "Gewaltsbriefes" vergl. Dr. Segesser's Rechtsgesch. II. 536 ss.

auf alle Eventualitäten sich gefaßt zu halten und sein Testament zu machen. — Die andere Notiz findet sich im Rathsprotocolle vom 2. December 1551. 1) Unter diesem Datum erkennen Rath und Hundert: Hauptmann Lux Ritter solle im Namen Gottes in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen und in allweg dem mit dem Könige abgeschlossenen Bündnisse gemäß handeln, dabei jedoch auch die löbliche Eidgenossenschaft vor allem betrachten. Zugleich wird ihm auf dessen Ansuchung die Zusicherung gegeben: Sollten etwa Wehrmänner seiner Werbhauptmannschaft heimkehren und ihre Kahnenflüchtigkeit mit Klagen wider ihn decken wollen, so werde man darüber kein Urtheil fällen, bevor man ihn dessen berichtet und seine Verantwortung angehört habe. — Das sind nun aber auch die zwei einzigen Notizen (so weit wenigstens uns die Quellen zu Gebote standen), welche auf den Hauptmann Lux Ritter und auf bessen Betheiligung an den Kriegsereignissen, in welche Frankreich vom Jahre 1549—1555 verwikelt war, sich namentlich und ausdrücklich beziehen. Vielleicht geben uns die Kriegsereignisse selbst hierüber noch einige Winke.

7. Der Sieg Kaiser Carls V. bei Mühlberg, am 24. Aprils 1548, über den schmalkaldischen Bund ließ bekanntlich die politische Sifersucht des (katholischen) Königs von Frankreich nicht einschlummern. Daher sogleich neue Rüstungen und die Werbungen in der Schweiz. Indessen wagte er sich noch nicht an den siegreichen Kaiser, sondern benützte die Zwischenzeit, um das wichtige Boulogne, das unter Heinrich VIII. an England verloren gegangen, unter dessen minderjährigem Nachfolger Schard VI. zurückzuerobern. Zwölstausend Schweizer halfen die Festung für Frankreich zum Falle bringen und wurden nach diesem Siege wieder in die Heimat entlassen, J. 1549. — Als im folgenden Jahre 1550 der Curfürst Moriz von Sachsen, von Kaiser Carl

¹⁾ Rathsb. XXI. 147. Mittwuchen nach Andree (2. Decemb.) 1551: "Haubtman Lux Mitter sol im Namen Gottes in Dienst des Küngs ziehen und "in allweg, was joch der Franzose gfinnet, der Bereinigung gemäß handlen, "vnd eine lobliche Eidznossaft vor allen Dingen betrachten." — Und gleich darauf: "Bis hüt hat Houbtman Lux M. G. H. Mätt und Hundert gebetten, so "Knächt vishar kommen, ab Ihm klagend, Ine des berichten wellend, vnd lan "ze verantworten kon."

V. mit Geld und Truppen reichlich versehen, die Belagerung von Magdeburg (der einzigen Stadt des schmalkaldischen Bundes, die noch nicht gedemüthiget war) unternahm, zettelte König Heinrich II. von Frankreich ein geheimes Bündniß mit ihm an, das dann auch wirklich am 5. Oktober 1551 zu Stande kam — angeblich zur Rettung der deutschen Freiheit aus der Unterdrückung von Seiten des deutschen Kaisers. Der treulose Curfürst fiel nun mit seinen vor Magdeburg gesammelten Streitkräften in Franken, in Schwaben ein, drang nach Augsburg, Linz, bis Innsbruck vor, und drängte so den überraschten Kaiser zum Vertrage von Pakau (31. Juli 1552), um so leichter, da inzwischen Heinrich II. schon im April des gleichen Jahres die deutschen Reichsstädte Met, Toul und Verdün erobert, bis an den Rhein vorgedrungen war. Weil die Schweizer sein bestes Kriegsvolf waren, verschonte er auf deren Bitten das Elsaß, die Kornkammer der Schweiz; sein Heer entließ er am 16. Juni. Zwar rückte noch im Herbste des näm= lichen Jahres Carl V. mit einem starken Heere nach Lothringen vor, um den Franzosen die ihnen verrathenen Reichsgebiete wieder abzunehmen, war aber in diesem Kriege, der bis in's Jahr 1555 sich fortspann, nicht glücklich. — In Italien hatten der Herzog von Parma, Ottavio Farnese, und die Stadt Siena sich sowohl wider den Papst als den Kaiser mit Heinrich II. verbündet; ihnen waren im Jahre 1551 viertausend Schweizer unter dem uns bekannten Hauptmann Fröhlich nach Italien zugezogen. Doch dieß= mal wendete sich das Glück von den Franzosen ab, und Siena mußte sich ergeben (April 1555), während inzwischen Papst Julius III. den fünfjährigen Stillstand zu Laucelles (5. Keb. 1555) zwischen Carl V. und Heinrich II. vermittelte. — — Vergleichen wir nun die obgenannten zwei Notizen — und allenfalls noch ein Paar Aufschreibungen in den Rathsbüchern, die uns vermuthen lassen, daß Lux Ritter im Jahre 1552 von Lucern abwesend, im Jahre 1553 aber wieder heimaekehrt war — mit den vorbeschrie= benen Kriegsereignissen, so bleibt die Frage offen, auf welchen Theilen des Kriegsschauplates er sowohl durch seine Anwerbungen, als auch persönlich, für die Interessen Frankreichs in den Kampf getreten sei. Wir vermuthen ihn zunächst in Verbindung mit dem für Frankreich überaus thätigen und am königlichen Hofe viel geltenden Hauptmann Fröhlich. Außer aller Frage liegt es aber,

baß er sich, namentlich vom Jahre 1549 bis 1555, sehr bedeutende, sowohl am königlichen Hose, als auch in seiner Heimat wohl beachtete Verdienste um die Krone Frankreichs erworben haben mußte: besonders vom Jahre 1555 an ist er der Vertrauensmann, durch den die königlichen Jahrgelder seinen Miträthen und Mitburgern zusließen; und in diesem gleichen Jahre besteigt er den Schultheißenstuhl — während (mögen wir noch beifügen) Kaiser Carl V., seiner Herrschaft müde, vom Throne steigt, um sich in einer Klostercelle auf den Hingang in die ewige Ruhe vorzubereiten.

8. Der staatsmännischen, militärischen und hausväterlichen Wirksamkeit des Schultheißen Lux Nitter waren vom Neujahrstage 1556 an nicht mehr volle vier Jahre beschieden; aber in diesen wenigen Jahren entwickelte er eine ungewöhnliche Thätigkeit, trug er sich mit vielen Sorgen und Entwürfen. Werfen wir zuerst einen Blick auf den Staatsmann. — Auf das Detail seiner amtsgeschäftlichen Wirksamkeit, wie sie des Schultheißen Zeit und Rraft inner und außer dem Rathe täglich und vielseitig in An= spruch nehmen mußte, können wir hier begreiflich nicht eintreten. Damals hatte man sich noch nicht zu den feinen Theorien von Gewaltentrennung und Departementalspstemen erhoben; der Schult= heiß war nicht bloß der Figurant und Ceremoniar der Regierung, sondern das wirkliche Haupt der Republik, und wir dürfen wohl beifügen: die Lucernischen Schultheißen, vom Beter von Gundel= dingen bis zu unserm Lux Ritter herauf und von diesem bis weit noch über den Ludwig Pfyffer hinab, waren beinahe durchweg und namentlich, wenn sie im auswärtigen Kriegsbienste die Schule ber Erfahrung durchgemacht, Männer von großer Geschäftsgewandt= heit, practischer Tüchtigkeit und hingebender Liebe für das Wohl und den Glanz ihrer Laterstadt, gleich tüchtig, den Regimentsstab wie das Schwert zu führen, darum auch geachtet im In- und Auslande; zu Hause und auf der Gesellschaftsstube auch dem ein= fachsten Mitburger zugänglich, verstanden sie sich ganz gut darauf, auch mit Fürsten zu verkehren wie mit Ihresgleichen. schichtschreiber, sei er noch so sehr das Kind unserer Zeit, nimmt bennoch vor solchen Männern, auch wenn sie nicht ganz fleckenlos auftreten, respectvoll den Hut herunter. — Als Amts= und als Alt-Schultheiß saß Lux Ritter auch als Gesandter des Standes

Lucern auf eidgenössischen Tagen und in Conferenzen — so zu Lucern am 22. Jänner und 16. März 1556; bann zu Baben am 9. April, 15. Juni, 12. October 1556; am 1. Februar, 5. April, 24. Juni, 20. Juli, 2. August, 5. September 1557; am 12. und 25. Mai, 19. Juni, 16. October, 4. December 1558; auch zu Rapperswil am 22. Jänner, und zu Mury am 26. April 1559. — Unsere Leser werden kaum erwarten, daß wir auf die Geschäfte, die es auf diesen Tagen abzuwickeln gab, oder auf die besondern Voten, die der Lucernische Gesandte daheim im Rathe mitvorzubereiten und dann den Gesandtschaften der übrigen Stände vorzutragen hatte, hier näher eintreten; denn das würde zu weit Wohl sind über diese Jahre die eidgenössischen amtlichen Abschiede im Drucke erschienen, doch andere Quellen fließen nur sparsam, mährend übrigens die zahlreichen Daten, die wir so eben aufgeführt, genügend beweisen, welch' ein Vertrauen man auf die Geschäfts= und Redegewandtheit unseres Lux Ritter gesetzt hatte und wie sehr seine Zeit von 1556—1559 in Anspruch genommen war. Aber auch in diesem Kreise beließ es ihn nicht; der Staatsmann mußte noch einmal für Frankreich sich das Schwert angürten. Denn im Jahre 1557 brach schon wieder, bereits ber sechste, Krieg zwischen Frankreich und dem Hause Desterreich= Spanien aus.

Im Mai des Jahres 1555 hatte nämlich der achtzigjäh= 9. rige Cardinal Caraffa unter dem Namen Baul IV. den päpstlichen Thron bestiegen. Schon längst als Cardinal und jest als Papst hatte er sich die Wiederherstellung der Glaubenseinheit zur Lebens: aufgabe gemacht; aber schon von Hause aus, als ein Caraffa gegen die Colonna, mehr den Königen Frankreichs als dem Kaiserhause befreundet, ließ er sich's gar zu leicht einreden, Carl V., weil er mit viel zu wenig Energie gegen die Protestanten vorge= gangen, begünstige diese mehr als den Papst, so wie derselbe mit Niederlegung der Kaiserkrone seiner Pflicht vergesse, die er mit ihr für die Kirche auf sich genommen; es liege also im Interesse der Kirche, des Kirchenstaates und Italiens, von nun an, mit Hillipps II. und selbst gegen sie, mit dem Könige von Frankreich sich in's Einverständniß und fer= tige Bündniß zu setzen; namentlich sollte Philipp dem II. das Königreich Neapel entrissen werden. Das Bündniß kam zu Stande.

Um aber auch seinerseits ein um so bedeutenderes Gewicht in die Waaschale zu legen, beward sich der Papst um Gunft und Hülfe bei den Schweizern. Darum, und weil solches ohnehin früher schon üblich, lud er ihre Standesgesandten zur Erinnerungsfeier seiner Thronbesteigung im Jahre 1556 nach Rom ein. Doch nur die V katholischen Orte, für sich und Namens ihrer katholischen Mitstände, folgten der Einladung; an der Spite der Abordnung stand der Alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein von Lucern. hoher Auszeichnung in Rom empfangen, gehalten und entlassen, 1) trafen sie auf ihrer Rückreise dem Gotthard zu mit dem Haupt= mann Fröhlich zusammen, der die vom Könige in Folge des Stillstandes von Laucelles entlassenen Schweizertruppen aus dem Piemont wieder in die Heimat führte. — Doch bald begannen wieder die Werbungen, dießmal für den Papst und für den König von Frankreich zugleich, und zwar, obwohl die päpstlichen und die königlichen Werbungen bezüglich ihres gemeinsamen Zweckes in keiner Collision standen, doch nicht ohne einigen bittern Wetteifer. Für den Papst that sich besonders hervor der Hauptmann Melchior Lussy von Stans, 2) für den König von Frankreich unser Schultheiß Lux Ritter in Verbindung mit dem Hauptmann Fröh-Als darum der päpstliche Gesandte Riverta, Bischof von lich. Terracina, in dieser Angelegenheit zu Lucern am 24. Mai 1557 und dann wieder am 2. Juni vor Rath erschien und dießmal tadelnd erwähnte, daß Einige vom Rathe offen über die Gaffe sich Reden gegen den Papst erlaubt hätten, erhob sich der Schultheiß Lux Ritter und fragte, ob dieser Vorwurf etwa auch ihm und dem Hauptmann Fröhlich gelte. Der Gesandte gab eine

¹⁾ Eine Beschreibung, und zugleich hämische Färbung dieses Kömerzuges, wie sie dieser Geschichtschreiber über alles Katholische zu verbreiten bemüht ist, liefert Bulliemin IX. 10 ff.

²⁾ Es ist dieß der berühmte Melchior Lussy, Ritter, Landammann zu Unsterwalden, welcher die katholischen Sidgenossen auf dem Concilium von Trient vertreten hat. Er stand mit seinem Schwager, dem spätern Lucernischen Schultheißen Niclaus Amlehn, an der Spite der Partei, welche vorzüglich Spanien und dem Papst ergeben war, während, nach Lux Nitter, der Schultzheiß Jost Pfysser das Haupt der französischen Partei war. Aus dieser Parteisstellung entwickelte sich in der Folge zum Theil der Pfysser-Amlehnische Handel. Vergl. Dr. Segesser's Rechtsg. III. 141 ff.

ausweichende Antwort; der Rath aber ertheilte begütigend ihm die Antwort, ungebührliche Reden über den Papst würde man in Lucern nicht ungestraft lassen, beschloß jedoch in der nämlichen Sitzung, den Werbungen dermalen keinen Vorschub zu leisten. 1)
— Jett ein Blick auf die folgenden Kriegsereignisse.

10. Das Bündniß des Papstes mit dem Könige von Frankreich konnte nicht lange ein Geheimniß bleiben. Noch im Jahre 1556 ließ Philipp II., König von Spanien, beiber Sicilien und der Niederlande, den Herzog von Alba in den Kirchenstaat einrücken, doch zögernd und schonend, so daß Papst Paul IV. bis zur Ankunft der Franzosen unter dem Herzoge von Guise sich halten konnte; worauf die Verbündeten in's Königreich Neapel einbrangen (April 1557), aber von Alba's überlegener Heeresmacht geschlagen und in den Kirchenstaat zurückgeworfen wurden. tausend Streiter hatte Hauptmann Melchior Lussy ans den kleinen Rantonen für den Papst in diesen Kampf geführt; sechstausend Mann unter Hauptmann Fröhlich waren über die Alpen geeilt, bie Armee des Herzogs von Guise zu verstärken. Wohl kämpften sie, den Italienern und Franzosen voran, vor Paliano wie Löwen; umsonst, mehrere ihrer Hauptleute fielen, ihre Kahnen sanken in den Staub (18. Juli 1557.) Darüber viel Trauer und Zorn in der Heimat. — Inzwischen hatte der französische Feldhauptmann Cafpar von Coligny die Feindseligkeiten an den

¹⁾ Rathsb. XXIV. fol. 38 a.: "1557, Montag vor Uffart (24. Mai.) "— Bff hütt ist Herr Bischof von Terracina, Herr Caspar von Silenen, und "sonst ein Ebelmann, als Gesandte päpstl. Heiligkeit erschienen, Knecht begert. "It der Handel an Räth und Hundert gewiesen."

Fol. 41: "Mittwoch vor Pfingsten (2. Juni.) — Der pähftl. Nuntius "Hr. Bischof von Terracina hat in seinem scharfen Fürtrag gemeldet, daß "etliche vom Kath auf der Gaßen wider den Papst geredt, worauf Herr "Schultß. Ritter aufgestanden, und wüßen wöllen, ob Solches auf ihn "oder Herren Houptman Fröhlich gemeint sei. Da Hr. Nuntius aber sie "beide entschlagen, haben Meine Herren ihm geantwortet: So er etwer "wüße, der wider den Papst geredt, soll Ers anzeigen, und werden Mine Herren ihn ungestraft nit lassen."

Fol. 43: "Wegen dessen Ansuchen der Knechten von Räth und Hundert "erkennt, bei dem vorigen Ansehen und Verbott gänzlichen zu bliben, und "dem Papst die Ihrigen abzuschlagen; auch die andern Orth dahin anzumahnen, "wegen den obhandenen gefährlichen Zeitläusen."

Gränzen der Niederlande begonnen, wurde aber bald von einem italienisch=deutschen Heere unter Emmanuel Philibert, der seines Erbherzogthums Savoyen-Niemont durch die Franzosen beraubt war, vor St. Quentin auf's Haupt geschlagen, 10. Aug. 1557. Sofort wurde Savonen aufgerufen, das französische Joch abzuschütteln, und gegen zwölftausend italienische deutsche Landsknechte eilten unter dem Baron von Polvilliers durch das "neutrale" Hochburgund gen Bourg, gen Bresse vor. Jetzt ein gewaltiger Allarmruf in Bern, Freiburg, Solothurn, Genf, in alle mit Frankreich verbündeten Orte der Schweiz — auf in's Piemont! — Am 23. August 1557 erlaubt der Rath in Lucern "dem Hauptman An der Allmend, Hauptmann Ludwig Pfriffer, und Hauptmann Thoman Hug zu ziehen in's Königs Dienst nach lut und sag der Vereinigung"; 1) und in den ersten Tagen bes Septembers bereitet sich auch der Schultheiß Lux Ritter, mit in den Krieg zu ziehen. 2) Als jedoch unter La Guiche die acht Fähnlein Schweizer Bourg und Bresse mit Helbenmuth vertheibig= ten, während der Herzog von Guise aus Italien in Eilmärschen heranrückte, zog sich Polvilliers zurück, und der Sturm war auf einige Zeit beschwichtiget. (Durch die Abberufung der Franzosen war der Kirchenstaat den Spaniern preisgegeben; Paul IV., seinen

1558, Frytag nach Sebastian (21. Jänner) wird dann dieser Streithansbel, zumal die Neden in zorn beschechen, vor Nath in Minne abgethan. Nathsb. cit. sol. 93 a.

¹⁾ Rathsb. XXIV. 61 a. Wir machen hier auf "Hauptmann Ludwig Pfyffer" aufmerksam.

²⁾ Wir wissen zwar schon (vergl. oben 8.), daß Lux Ritter auf den 5. September 1557 auf die Tagleistung nach Baden abzugehen hatte; die folgensden Notizen aus dem Rathsbuche scheinen uns aber eine noch viel längere und weitere Entsermung desselben in Aussicht zu stellen. Aus "Frytag nach Berene (3. Sept.) 1557" sagt nämlich das Rathsb. XXIV. 63 a.: "Aus dan Herr "schultß. ritter gegen vogt (Ulrich) Heinserli, der gerett: schultß. ritter und "Jacob schmid habent in piedmont einander geschelmet und buodet zc., gegen "im rechts begert, im gestern zun barsuossen tagt, und auch off hütt tag do "er dan dismal, den er nit anheimsch gsin, erschinen, aber er Herr schultß. "hinweg muoß, hand min G. H. sich erkennt, so Herr schultß. wider "kumpt, mag so er rechts nit emberen, das recht vsüben; so aber, da uor "gott syg, er nit wider kan sölt, solls doch Herren schultß. ritter und "ben synen eren nüt schaden. Herr schultß. ritter mag auch Ine Heinserli zu "berechten ein statthalter sezen."

Planen auf Neapel entsagend, suchte und fand Frieden bei Phi= lipp II., 15. Sept. 1557.) — — Klein war die Armee, welche der Herzog von Guise aus Italien nach Frankreich zurückgeführt hatte; aber auf seine und seines Königs Hülferuf eilten ihm in diesem und im folgenden Jahre 1558 neue Schweizerregimenter zu. Unter seinem Befehle hatte er das Regiment Fröhlich, der Schult= heiß Lux Ritter führte ihm gegen 6000 Mann zu, Jost Tschudy (Bruder des Geschichtschreibers Gilg Tschudy) 8000, und Rudolf von Schauenstein 3000 Rhätier. Von so vielen Tapfern umgeben, wagte der Herzog von Guise zum Angriff überzugehen, rückte in die Picardie vor und warf sich auf das Gebiet und die Stadt Calais. Die Einnahme dieser wichtigen Küstenstadt, am 4. Jänner 1559, war für Frankreich Trost und süße Rache. Der Krieg zwischen Spanien und Frankreich spann sich noch einige Zeit fort, zum Nachtheile des lettern, bis man, beiderseits des Kampfes mude, einander die Hand zum Frieden von Chateau Cambresis reichte, am 3. April 1559. Laut dieses Friedens behielt zwar Heinrich II. das Gebiet und die Stadt Calais; da aber alle andern Eroberungen gegenseitig herausgegeben werden mußten, wurde auch Emmanuel Philibert, der Sieger von Saint-Quentin, wieder in sein Herzogthum Savoyen-Piemont eingesett; der Krieg um Italien war beendigt, und Spanien behauptete darin seine Herr= schaft die 70 folgenden Jahre unbestritten. — Nach einer vierzehn= wöchentlichen Abwesenheit war auch unser Lux Ritter von seinem Vicardenzuge in die Vaterstadt zurückgekehrt, um das Kriegsschwert wieder mit dem Degen des Schultheißen zu vertauschen — und sein großartiges Privatunternehmen, seine Hausbaute, die ihn, zu allen diesen Staats= und Kriegsgeschäften, schon seit Jahren in Anspruch nahm, zur Vollendung zu führen. Doch bevor wir uns mit ihm auch in dieses Privatgeschäft einlassen, wollen wir zuerst, was der Feldhauptmann und Schultheiß selbst vielleicht viel zu wenig beachtet hatte, in Betrachtung ziehen — ben mora= lischen Grundstein seines Hauses; benn ein großes und schmuckes Haus ohne Hausfrieden und häusliches Glück ist wohl eine glän= zende, doch kernlose Schale. 1)

¹⁾ Unsere Quellen bringen es allerdings nicht klar, daß Lux Ritter an diesem Zuge in die Picardie und namentlich an der Eroberung von Calais im

11. Wüßten wir nicht, daß, wenigstens nach einem physischen Gesetze, was an ertensiver Bethätigung zunimmt, an intensiver Rraft abnimmt, so könnte es uns auffallen, daß Männer, die als Staatsbeamtete und als vielseitig Beschäftigte überhaupt im öffent= lichen Leben rastlos sich umthun und oft einen glänzenden Einfluß auf ihre Zeit und beren Geschicke ausüben, bennoch nicht selten so wenig Geschick zeigen, ihren eigenen Familien, etwa den großen Namen und den vergänglichen Reichthum abgerechnet, ein wirkliches und dauerhaftes Glück zu schaffen. Zu viel nach Außen ist ungesund nach Innen. — Auch waren Frauen und Mütter von jeher in ihrem Rechte, wenn sie den Krieg verwünschten. Auswärtige zumal und lang andauernde Kriegsdienste eignen sich nur gar zu sehr, dem Manne das æs triplex circa pectus zu legen, das Band der ehelichen Treue zu lockern und den Kindern daheim den Bater "ab Aug' ab Herz" zu bringen. Nicht sonder= lich also haben wir uns zu verwundern, wenn die Geschichte uns sagt, daß unser Hauptmann und Schultheiß Lux Ritter als Che= mann und Hausvater eben nicht zu den Glücklichen zählte. Rathsbücher legen es nicht klar, auf welcher Seite die größere Schuld lag, wohl aber deuten sie uns schon frühzeitig an (in den

Jänner 1559 sich persönlich betheiliget habe. Dagegen möchte nämlich ber Umftand sprechen, daß Lur Ritter mahrend bes ganzen Jahres 1558 Amts-Schultheiß war; daß ferners auf den 16. Octob. und 4. Decemb. desfelben Jahres bie Gefandischaft nach Baben ihm aufgetragen war (vergl. oben 8); und daß im Pfnffer-Umlehnischen Sandel Jost Pfnffer sich beklagt, Lux Ritter habe wider ihn "gloffen und practicirt", daß er auf Johann Evang. 1558 nicht Schultheiß werbe (Helvetia V. 560.); was allerdings nicht auf Ritter's da= malige Abwesenheit schließen läßt. — Bulliemin (IX. 20.) sagt einfach: Schultheiß Ritter habe damals dem Herzog von Guise 4000, oder, wie De Thou (II.) fage, sogar 6000 Schweizer "zugeführt." Mur der Archidiakon Wick aus Zürich (von dem wir später mehr hören werden), ein allerdings wenig zuverlässiger Berichterstatter, aber boch Zeitgenosse, sagt ausbrücklich, Schultheiß Ritter habe ben Bug in die Picardie mitgemacht und fei erft nach 14 wöchentlicher Abwesenheit wieder heimgekehrt. — Nach unserer Ausicht mag sich das alles ausgleichen, wenn man die Behauptung aufgibt, daß Lux Ritter an der Croberung von Calais sich unmittelbar betheiliget habe; es bleibt dabei immerhin möglich, daß Nitter im Jahre 1558 bem Herzog von Buise wenig= stens 4000 Mann, vielleicht bis in die Vicardie, zuführte und in Folge dessen bis in den October oder December des genannten Jahres an die 14 Wochen von Lucern abwesend war.

Jahren 1543 und 1552) daß, während der Sheherr außer Landes im großen Kriege sich umthat, seine Shewirthin daheim sich im kleinen Kriege versuchte: sie gerieth in Jorn und Zank bald mit ihrer Nachbarschaft, bald auch mit der nächsten Verwandtschaft ihres Mannes.) Im folgenden Jahre 1553 kam es so weit, daß Lux Ritter seine Anna Kiel aus dem Hause verstieß und, entgegen dem Ansinnen des Rathes, sie wieder zu sich zu nehmen, den widerwärtigen Shehandel lieber in's Recht septe. Der Rath selbst fand auch, nach gepflogener Untersuchung, keinen zureichenden Rechtsgrund, ihn zu zwingen, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen. 2) — Im Frühjahr 1553 hatte Beat Wirz (wir kennen die besondere Veranlassung und die nähern Umstände dieses Mordes nicht) den Hans Jacob Ritter, Bruder des Lux Ritter, erschlagen; weßwegen laut Rathsbuch 3) am 19. April über den Mörder der Landtag ausgerusen wurde. Daraus erklärt

¹⁾ Rathsb. XVI. 78 b.: Mittwoch nach trium Regum (10. Jänner) 1543 — wegen ehrenrührerischen Reben gegen die Familie des Goldschmieden Fridli Sax — erkennt: "So dann Bogt Hünenbergs Tochter und Lux ritters frow "etlich scharpsf reden vßgoßen, söllend sy bed reden, daß sy nüt anders von "der goltschmiden wüssend, dann von einer frommen erlichen nachpurin und "frowen."

Rathsb. XXI. 208. — Frytag vor bem Meytag (29. April) 1552: "If "vif verhör der Kundschafft, briefs und allem Handel erkennt: wyl sich an "Kuntschafft nüt funden, das tätlichs ergangen, gehandlett oder gerett, wyl die "reden bedersyts in zornswyß erlüffen, weder Houptman Luren frowen, noch "Hans Jacob (Ritter) an eren schaden mogent, söllent noch mögent erluffen "reden dewederen Teile an eren nütt schaden, und fürohin guott früntlich brüsger vnd schwestern syn, auch inen bedersits an irem guott nütt schaden, "dann M. Houptman Luren frowen sür ein frome erliche frowen, ouch "Hans Jacob Ritter sür einen fromen eren man, alls bedersits biderb "lütt hallten alls sy ouch sind."

²⁾ Rathsb. XXI. 319. Unterm 27. März 1553 wird bei obschwebendem Ehestreit dem Hauptmann Lux Nitter vom Nath das Ansinnen gemacht: "Daß "Er sin Shegemachel zu Ihm nemmen möchte. Ward vßgeschlagen und in's "Necht gesetzt."

Rathsb. XXI. 326 a. Frytag vor bem väst der offardt Eristi (5. Mai) 1553: "Byl min G. H. so vil an der Kuntschafft funden, so vil Argwons "doch nüt tätlichs funden, sy in (Lux Ritter) nit zwingen könnent, syn gmas "chel zu im ze nemen."

³⁾ Rathsb. XXI. 324. Mittwoch vor Jubilate (19. April) 1553.

es sich denn allerdings, warum Hauptmann Lux Ritter unter'm 5. Juni desfelben Jahres 1) sein Testament von Räth und Hun= dert bestätigen läßt, laut dessen er "sein ererbtes gut von Vater "und Mutter sinen nechsten und rechten Erben entmacht, fin ge-"wunnen gut aber den Gesipten (Blutsverwandten) und Ungesip= "ten, wie selbe es bann um ihn verdienen." — Es ist jedoch faum zweifelhaft, daß ihn das traurige Mißverhältniß, in welchem er zu seiner Chehälfte stand, schon im Jahre 1549 (siehe oben 6.) und jett wieder zur gesetzlichen Formulirung seines Testamentes mitveranlaßt hatte. Er wollte, so scheint es, seinen Vermögens= stand gegen abermalige unbefuate Eingriffe Seitens seiner Chewirthin für jetzt und fünftig möglichst sicher stellen, eine Maß= regel, deren Nothwendigkeit, wie ihm selbst, so auch dem Rathe eingeleuchtet haben mußte; benn schon am vierten Tage nach ber so eben aufgeführten Bestätigung des Testamentes, am 9. Juni, erkennt der Rath: 2) "Daß Hauptmann Lux Ritters Tochter sich Fres Vatters Huse und Güttern hinfüro gentlichen mueßigen fölle, oder luogen, was ir darnach gange." — Diese Tochter (beren Name verschwiegen ist) hatte sich wahrscheinlich auf die Seite der Mutter geschlagen und auf deren Anstiften sich einen Angriff auf die Casse oder das Mobiliar des Vaters erlaubt. — Am 27. August 1557 — also gerade in den Tagen, da Schultheiß Ritter als Standesgesandter nach Baden abgehen und hernach für den König von Frankreich in's Feld ziehen sollte (vergl. oben 10.) — ließ die Frau Schultheißin vor Rath Klage wider ihren Cheherrn stellen. Darum erkennt denn auch der Rath am gleichen Tage: 3) "Wyl do nütt tätlichs mit Kuntschaft erwyft worden, "aber in der nüwi min Gnäd. Herren nit vill fruchtpar duncken, "Herren schultheiß und sin gemachel zusammen zu wysen, so lassens "also bismal min G. H. gütlich ruohen und anstan." — Drei Tage später, am 30. August, erscheint bann Schultheiß Ritter persönlich vor Räth und Hundert, und zeigt an: Obwohl seine Gemahlin schon früher von ihm wegerkennt worden sei laut und

¹⁾ Rathsb. XXI. 335 a. Montag nach Corporis Christi (5. Juni) 1553.

²⁾ Rathsb. XXI. 337. Frytag nach Medardi Epi. (9. Juni) 1553.

³⁾ Rathsb. XXIV. 62. Frytag vor pelagii Epi. (27. Aug.) 1557.

in Kraft seiner vom Rathe ihm verwilliaten und bestätiaten Te= stamentsurkunde, und er nie darein gewilliget habe, dieselbe auf Bitte einiger Mittelspersonen anders wieder zu sich zu nehmen. als unter der Bedingung, daß sein Gewalts= und Vermächtnißbrief in Kräften bleibe; und obwohl seine Gemahlin erst neulich wieder laut Urtheil von ihm wegerkennt worden sei, es aber leicht geschehen könnte, daß, falls er nicht mehr vom Kriegsschauplate heimkehren würde, sie selbst oder jemand in ihrem Namen auf sein zurückgelassenes Vermögen Anspruch erheben würde 2c.: so gehe nun bennoch seine Bitte dahin, daß man darüber, zu den frühern, eine abermalige Kundschaft aufnehme und beide in die Canzlei niederlege. — Räth und Hundert gewähren ihm diese Bitte und beschließen zugleich: Christoph Lüchsli und des Herrn Schultheiß Ritters Köchin, die dem Hrn. Logt Holdermeyer nach bessen Tode ein Kind geboren, sollen innert Monatsfrist das Stadtgericht und Landgebiet Lucern verlassen und nie wieder in basselbe zurücksommen, barum daß sie Schuld an diesem Vorfall tragen. 1) — Wir fragen hier: An welchem Unfall? — wie kommt bieser Stoffel Lüchsli hieher? — wann war diese schlecht beleum= dete Weibsperson des Schultheißen Köchin?.. Der dunkle Text des amtlichen Actenstückes laßt allerwenigstens zweierlei Interpretation zu — eine dem Schultheißen ungünstige: er habe eine sittenlose Weibsperson und ihr fündiges Verhältniß zu diesem Stoffel Lüchsli in seinem Hause geduldet und gehegt, und dadurch

¹⁾ Nicht ganz sicher, ob wir den Sinn wes Nathsbuches XXIV. 63. gestroffen, bringen wir hier den Text wörtlich: 1557 "Montag vor Verene (30. "Aug.) — Vff hütt ist Herr Schultheiß Nitter vor mynen G. H. Schulthß. "rätten und Hunderten erschinen, und anzeigt, als dann syn gemachel hievor "von im kent inhalt syner vrkund, die er nit anderst durch bitt etsicher mittel "personen zu im nemen wellen, dan das all syn hievor habent vrkund, gwalt "vnd gmechtsbrief by Krefften blyden; und als aber jehmalen syn gemachel "aber von im bekent Inhalt jüngst geber vrtel, aber jemandt von iro wegen "oder sy, so er vßbliben sölt, syn guot ansprechen möchte 2c., — so syg sin "bitt, das man Kuntschafft vsnemen und selbige zu voriger Kuntschafft in unser "Cantsli legen, — deß sindt im min G. H. z'willen worden, und sol (stoffel) "lüchsli und Her schulthß. ritters Köchin, so Herrn Bogt Holbermeyer nach "sym todt ein Kind gen hett, in monats frist vß M. G. Hattgricht und "biett, und niemer mer darin komen, darumb das sy schult an disem unsal "tragent."

sich selbst in den Verdacht ehelicher Untreue gebracht, wodurch bann der Cheftreit zwischen ihm und seiner Gemahlin veranlaßt und unterhalten worden sei; ober dann die dem Schultheißen günstige: Räth und Hundert legen wirklich die Schuld an diesem Unfalle nicht auf den Schultheißen, sondern auf zwei verkommene Subjecte, auf diesen Stoffel Lüchsli und auf diese schlechte Weibs= person, die zwar beim Schultheißen in Diensten gestanden, aber nicht von ihm ein Kind bekommen; diese haben den Schultheißen verleumdet und seine Gemahlin gegen ihn aufgehett. Es laßt sich auch nicht läugnen, daß diese günstigere Auslegung eine kräf= tige Unterstützung findet einerseits in der zuversichtlichen Sprache, die der Schultheiß in dieser Angelegenheit vor Näth und Hundert führt, anderseits in den hierauf bezüglichen dem Schultheißen günstigen Rathsbeschlüssen, so wie endlich und besonders in der hohen Achtung, die Lux Ritter, dieses Hausstreites ungeachtet, in der öffentlichen Meinung, bei der Burgerschaft und im Rathe und bei seiner amtlichen Stellung fortwährend behauptet. Wo sind die zuverlässig sprechenden Actenstücke, oder welches sind die christ= lich-humanen Maximen, welche spätern Geschichtschreibern die Berechtigung verliehen hätten, einen der größten Schultheißen des Standes Lucern als einen ausgeschämten Concubinarius, als einen Säufer und Schlemmer, als einen homme roué zu maltraitiren? Uns sind, nach sorgfältiger Nachfrage, berartige unparteiische Belege nirgends zu Gesicht gekommen; wohlaber sind wir schon oft auf das schmutige Interesse gestoßen, das gewisse zeitgenössige oder spätere sogenannte Geschichtschreiber darin suchten, den katholischen Vorort Lucern und dessen Magistraten, zumal in der soge= nannten Reformperiode, in die Wette zu besudeln. Uns genügen die historischen Quellen, den Mann zu bemitleiden und zu bewunbern, der unter der Last seines häuslichen Mißgeschickes, seiner Mühen, Sorgen und Gefahren in der Laterstadt, auf eidgenössischen Tagen und auf dem blutigen Kriegsschauplate, dennoch so wenig zusammenbrach, daß er überdieß noch mit Muth an die Ausführung seines Planes schritt, ein Haus zu bauen, das, wie damals kein zweites Privathaus, seiner Vaterstadt und ihrem mächtigen Schultheißen zur Zier und Ehr' gereichen follte.

12. Schon in den ersten Monaten, nachdem er den Schultheißenstuhl bestiegen, eröffnet Lux Ritter dem Rathe sein Vorhaben,

am 6. Mai 1556, mit der Bitte: "zu sinem Houßbuw am Plat, "als einem andern Burger, Stein, Sand, Kalch of die Hofftatt, "sammt dem Pfulment und anderm zu geben." 1) Damit nämlich die Burger statt der Holzhäuser, deren Feuerfänglichkeit in Lucern schon so viel Unheil angerichtet, Steinhäuser aufführen möchten, war schon seit langem verordnet, daß ein Burger, wenn er ein Steinhaus aufführe, dazu von der Stadt Bausteine, Kalch 2c. unentgeltlich erhalten solle. 2) — Auch Gelbanleihen verwilligte ihm der Rath, ohne Zweifel zur Förderung dieser Hausbaute so unter'm 12. Februar 1556 zweitausend Cronen "vnt vsgehen= den Meyen", 3) und unter'm 12. Februar 1557 abermal 2000 Cronen, 4) beidemal "vmb gebürenden Zins, one pfandt, wyl er "Libs und guts gnug hett." — Am 7. October 1558 beschließt der Rath: "Da Herr Schtf. Ritter buwen will, vnd das darneben "stehende Haus, des Rudolf Glasers, buwlos, — ist erkennt, "daß er es dem Herru Schultheiß für 800 Gl. überlassen soll." 5) — Kügen wir gleich noch den Rathsbeschluß vom 15. April 1559 hinzu: "Aff hütt handt Mine gnädigen Herren angesehen, daß "Herr schultheiss rytter von dem affenwagen unt zu dem gelwen "früt der Muren eben farren und buwen fölle, und vff Siner "Muren pliben, vnd diewyl er ein tritt von Minen gnedigen "Berren begert vor ber huff Thuren zu machen, handt Min G. H. "ime Selbigen zu machen vergonnen, doch nüt mer dann eynen, "vnd den sol er zimlich vnd mencklichen vnschädlich machen lassen." 6) Diese Citate führen uns auf den Bauplat und auf den Bauplan des projectirten Hauses. — Versetzen wir uns auf einige Augenblicke in jene Zeit zurück und machen wir einen Gang von dem Hauptportale der Barfüßerkirche bis zum nächsten Theile der Kapellbrücke, so haben wir balb (dem jetigen Museum gegenüber) uns zur Rechten das alte Spitalgebäude und zunächst dessen Kirch=

¹⁾ Rathsb. XXII. 257 a. Mittwoch nach Cantate (6. Mai) 1556.

²⁾ Rathsb. 1. 308 b.

³⁾ Rathsb. zun Barfuoßen XXIV. 16. a. Mittwoch vor Balentini (12. Febr.) 1556.

⁴⁾ Rathsb. XXIV. 16 a. Frytag vor Balentini (12. Febr.) 1557 — abermals "vnts vßgenden Mengen."

⁵⁾ Rathsb. XXIV. 164. Frytag nach Leodegarii (7. Octob.) 1558.

⁶⁾ XXIII. 291. Sampstag vor Sontag Jubilate (15. April) 1559. Geschichtsfrd. Bb. XXV.

Von da auf die Linie gegen die Kapellbrücke umbiegend, gehen wir zuerst an bem Gesellschaftshause zum Safran (zum Fritschi), hierauf an dem des Affenwagens vorüber. Jest kommen wir zum alten Haus und zur Hofftatt unsers Schultheißen, "am Blat" genannt, von da zum baulosen Hause bes Rudolf Glaser; von diesem zur Wirthschaft zum "gelben Kreuze", welche sammt Stallung der Schultheiß ebenfalls angekauft hatte; 1) von dieser zu dem Hause des Caspar Pfyffer mit seinen hohen Feuermauern; und sodann weiter bis zur Kapellbrücke — und zwar vom Hause des Rudolf Glaser an bis zur Brücke unter sogenannten Lauben, weil da die Reuß diese Häuser nahezu bespülte, weswegen auch diese Häuserlinie den Namen "unter den Häusern" hatte. Gehen wir nun von hier wieder zurück, und ziehen wir von der westli= chen Seite des "gelben Krenzes" bis zum Affenwagen eine gerade Linie, so ist diese die Basis eines Dreieckes, dessen ungleiche Schenkel sich südwestlich in die Hofstatt hinein erstrecken und sich in der dortigen Kapelle der hl. Drei-Könige vereinigen. 2) Das ist der Bauplat. — Beschreiben wir nun auf diesem Bauplate von der Basis des genannten Dreieckes aus in die Hofstatt zurück ein circa 80 Fuß breites und 87 Fuß langes rechtwinkliges Parallelogramm (6960 | Fuß,) so haben wir damit den Grundriß des einen Hofraum umschließenden Gebäudes. Auf diesem Grunde follte sich dann das ganze Gebäude wenigstens mit drei Stockwer= ken erheben und dem Beschauer eine prächtige Kacade der Reuß gegenüber, Säulenhallen dem Hofraum und Garten zu darbieten, alles mit reichem und zierlichem Steinwerk im florentinischen Renaissancestyl ausgeführt. Der äußern Pracht sollte auch die innere Eintheilung und Ausschmückung entsprechen. Für jene Zeit allerdings ein großartiger Bauplan. — Zur Veranschaulichung bessen verweisen wir unsere Leser, der Zeit vorgreifend, auf die im Jahre 1597 angefertigte Martinische Karte der Stadt Lucern,

¹⁾ Laut Urkunde im Stadtarchiv — geben vff Sampstag den 3. Tag Brachmonat 1570. Diesen Kaufbrief werden wir später noch einmal zu verwerthen haben.

²⁾ Wir wenigstens halten das dortige auf der Martinischen Karte noch erscheinende Gebäude für die alte Kapelle der hl. Drei Könige, die dann später entfernt, und deren Titulus und Altar in die hinterste Kapelle auf der Frauenseite der gegenwärtigen Kirche zu St. Xaver transferirt worden ist.

auf welcher dieses Gebäude unter Nr. 28 — nicht in seiner durch den Schultheissen Ritter (denn dieser brachte dasselbe höchstens bis an's britte Stockwerk), sondern vom Lucernischen Rath bewerkstelligten Vollendung — sich uns von der Mittagsseite darstellt. Noch anschaulicher wird uns dasselbe von der gleichen Seite unter Nr. 102 auf der Schumacher'schen Karte vom Jahre Seit 1841 hat das Gebäude nach dieser Seite hin 1792. behufs Herstellung des Großrathssaales, abgesehen von mancher inneren Veränderung, nach Außen seine ursprüngliche Gestalt mit der eines Hufeisens vertauscht, seine Façade jedoch zwischen den beiden Flügeln des jetzigen Regierungsgebäudes dem Gymnasium gegenüber beibehalten, wie sie noch Schult= heiß Ritter bis an das dritte Stockwerk aufführen ließ; das oberste Stockwerk ist spätern Datums und seinem Baustyle nach viel einfacher, als es nach dem ursprünglichen Plane hätte aus= fallen müssen. Ueber den Reichthum des Baustnles und der Verzierungen am Ritter'schen Hause wollen wir in den Beilagen einen Sachkundigern sprechen lassen; ebenso einen Rathsbeschluß "vff Sampstag vor aller Heiligen tag A. 1573" —, ber uns ei= nige Winke gibt, wie die innere Eintheilung des Hauses ursprünglich planirt war; ebendort wird der Leser auch eine Vermessung des Gebäudes finden unmittelbar aus der Zeit vor der Anbaute bes Großrathssaales 1) — Diese allerdings mangelhafte Baubeschreibung macht es uns gleichwohl begreiflich, warum bas Haus unseres Schultheißen schon vor seiner Vollendung der "Ritterische Palast" ober das "Schlößli" genannt wurde und diesen Namen noch Sahrhunderte fortbehielt. — Kehren wir jett wieder zum Bauherrn selbst zurück.

13. Zur Rectificirung und Ausführung seines großartigen Bauplanes bedurfte Lux Ritter, nebst vielem Geld und gutem Credit, noch besonders eines kunstverständigen und ehrlichen Steinsmehen-Meisters. Einen solchen, was wenigstens erstere Qualität betrifft, fand er in Zürich in der Person eines Johann von Lyn— oft einfach Hans Lynz, mit dem Zus oder Uebernamen Motschon, genannt. Dieser allerdings renommirte Steinmehe, aber, wie wir hören werden, "sonderbare Christ" war gebürtig von

¹⁾ Siehe die Beilagen 1. 2. 3.

Persen (Pergen, Pertschen, ital. Pergine), einem Marktflecken in der Nähe der Stadt Trient, wo es noch jett Familien gibt mit dem Zunamen Lunz und Motschon, ital. Lynzo und Motschone. 1) Seine künftlerische Ausbildung hatte er erhalten unter der Leitung des berühmten Bildhauers Alessandro Littoria aus Trient, welcher namentlich zur Zeit des Cardinals und Fürstbischofs von Trient, Bernhard von Cles (1514—1539), mit dem Bau der Kirche zur Santa Maria Maggiore (in welcher das Concil gehalten wurde) und der Kuppel am Dome daselbst, auch der Pfarrkirche zu Civezzano als Architekt beschäftiget war. Warum Meister Hans Lynz schon seit Jahren seine Heimat verlassen und sich in Zürich gesetzt hatte, erklärt sich wohl daraus, weil er in dieser reformirten Stadt seiner sonderbaren religiösen Ansichten wegen weniger Anfechtungen zu gefahren hoffte, als daheim oder in einem andern katho= lischen Lande. Von ihm ist in Zürich auf dem Brunnen unterhalb des Zunfthauses zum Rueden, zwischen diesem und der Safern, die hübsche Bildergruppe — Herkules, wie er einen Löwen erwürgt. 2) — Auf die Einladung nach Lucern hatte Hans Lynz, wie erzählt wird (von dem schon genannten Archidiakon Wick), einige Bemerkungen über seine religiösen Meinungen und daherige Besorgnisse geäußert, vom Schultheißen Ritter aber die Zusicherung erhalten, wenn er mit seinen besondern Meinungen vorsichtig an sich halte und daneben untadelich seiner Arbeit nachgehe, werde er auch in Lucern nichts zu gefahren haben. Der Schultheiß versprach ihm auf jede Arbeitswoche, nebst freier Kost und Wohnung, 3) in Geld 4 Kronen Löhnung (nach jetiger Währung Fr. 14. 28 Rp.) — So kam denn Meister Lynz nach Lucern und arbeitete an dem Ritter'schen Palaste vom 1. August 1557 bis 17. März 1559, im Ganzen jedoch nur 37 Wochen; denn in

¹⁾ Diese Notiz verdanken wir dem Hochw. Hrn. Jos. Georg Sulzer, Professor in Trient. — Chsat nennt den Hans Lynz nur "Meister Hans vss Holland." Daß derselbe durch seinen Bater oder Großvater aus Holland stammte, dürste wohl angenommen werden; daß er aber selber aus Holland ins Throl ausgewandert, ist weniger wahrscheinlich, sonst ließen sich kaum mehr Familien mit dem Namen Lynz und Motschon in Vergen sinden.

²⁾ S. Füßlin, Supplem. zu Schweiz. Kirchengesch.

³⁾ Während seiner Palastbaute am Plat hat Schultheiß Ritter wahrscheinlich das nahestehende Gesellschaftshaus zum Assenwagen als Stubenherr, ober dann das von ihm angekauste Wirthshaus zum gelben Kreuz bewohnt.

seine Arbeitssparta fiel wohl nur die feine artistische Steinmetenarbeit an den Gesimsen, Fenstereinfassungen, Säulen, Thurpfosten 20., welche aufgenommen und unterbrochen werden mußte, je nachdem der Gesammtbau fortschritt. Ohne Zweifel ist die jett noch bestehende Ornamentik an der Façade und im Innern des Gebäudes nach den Zeichnungen und wohl meistens von der Hand des Meister Lynz selbst ausgeführt — davon die diesem Bande beigelegte Tabula II dem Leser ein Muster darbietet. — Ueber diese ganze Zeit war der "fürtreffliche Bild- und Steinhower" in Lucern auch darum ganz gut gelitten, weil derselbe, wie der Stadtschreiber Cysat, der ihn noch persönlich kannte, von ihm fagt, "gern und willig Allmussen gab von dem ersten pfennig, den er im seckel ergriff"; und da er "ouch flyßig und täglich zur Mess gieng und sich andächtig erzeigte", ahnte wohl niemand, daß er damit nur Heuchelei treibe. So ging es fort, namentlich auch während den 14 Wochen, bis der Schultheiß von seinem Kriegszuge in die Vicardie wieder nach Lucern zurückgekehrt war; so bis zur Vigilie des Festes Maria Verkündigung, die pro 1559 anticipando auf dem 17. März fiel, und an welcher die Romfahrts= Procession um die Stadt gehalten wurde. Von diesem Tage an eilte nicht nur der renommirte Steinmete seinem tragischen Ende zu, sondern auch der mächtige Kriegshauptmann und Schultheiß folgte ihm raschen Schrittes in das Grab.

14. Am genannten 17. März, nach der Procession über die Musegg, setzen sich der Schultheiß und der Steinmetze mit einander zu Tische, zu ihnen der Pfarrer von Wyl (St. Gallen), der die Romfahrtpredigt gehalten; der Schultheiß hatte ihn zu Tische geladen. 1) Als dann gegen das Ende der Mahlzeit das Gespräche lebhafter wurde, lenkte der Schultheiß — vielleicht in der besten Absicht, weil jetzt ein Theologe mit zu Tische saß, und er wohl wußte, daß Meister Lynz nicht, wie es in den Tagen der Romfahrt sonst üblich, gebeichtet und die österliche Communion empfangen, auch an der Procession wahrscheinlich nicht theilge-

¹⁾ Das Manuscript bes schon genannten Archidiakon Wick gibt den Namen dieses Pfarrers von Wyl undeutlich, und auch auf einem andern Wege konnten wir ihn nicht erfragen. Die speciellen Beziehungen Lucerns und die persönlischen des Hauptmann Lux Ritter zu Wyl, resp. zum Abt von St. Gallen, haben wir schon oben ad Pagin. 224. Note 1. angegeben.

nommen hatte — die Rede auf den Steinmeten, und ersuchte ihn, in diesem vertrauten Kreise ihnen seine absonderlichen Ansichten in Sachen der Religion zu eröffnen. Der Steinmete, darüber betroffen, gab ablehnenden Bescheid; als aber der Schultheiß wei: ter in ihn drang und unter anderm ihm vorwarf, er halte ja, obwohl er ein geborner Katholik sei, auf die heiligen Sacramente nichts und beichte nicht, kam es zu bittern Erwiderungen, so daß Meister Lynz, als die Mahlzeit zu Ende war, vom Schultheißen den Abschied, Berichtigung der Rechnung und Auszahlung des noch rückständigen Lohnes im Betrage von 113 Kronen verlangte; namentlich verlangte er für die 14 Wochen des Vicardenzuges, statt der frühern 4 Kronen, 6 Kronen, behauptend, diese Lohn= erhöhung habe ihm der Schultheiß vor dem Zuge in die Vicardie versprochen. Als aber Lux Ritter ihm den Abschied und die sofortige Auszahlung des Lohnes verweigerte, entfernte sich Meister Lynz aus der Ritter'schen Wohnung und setzte sich im Wirths: haus zum Storchen auf Rechnung des Schultheißen in die Uerte. 1) In einem öffentlichen Wirthshause konnte die Ursache dieses Vorfalles weder von Seite des Bauherrn noch von der des Stein= meten verborgen bleiben; die Klagen des lettern riefen der Ver= theidigung des erstern und trugen bald das Gerücht über die Vorenthaltung des schuldigen Lidlohnes durch den Schultheißen und über die keterische Meinung und Heuchelei des Steinmeten auf alle Gagen und in alle häuser ber Stadt. — Am Donnerstag nach Oftern, 30. März, kommt die Sache bei Barfüßern vor Rath. Das Rathsbuch sagt unter diesem Datum wörtlich: 2) "Ist "vff verhör alles Handels erkennt, daß meister Hanns der Stein-"met in turn soll gelegt werden, vnd befragt, was deß gloubens "halb hinder im stäche, vnd daruff das recht volgt. Und was "Berr Schultheiß ritter im schuldig ift, sol er hinder den rats-"richter legen zuo recht, und schadens halb, so Herren schultheis "haruß mag folgen, soll stan an Mynen G. H., was jm an des "steinmeten lon wider vshin volgen fölle." — Schlagen wir nun das amtliche "Thurnbuch" Nr. I auf, 3) so finden wir, daß Mei=

¹⁾ Das bamalige Wirthshaus zum Storchen ist die westliche Hälfte ber gegenwärtigen Wirthschaft zum Schiff.

²⁾ Rathsb. XXIII. 287 a.

³⁾ S. Beilage 4.

ster Hans Lynz über seinen Glauben vier Verhöre zu bestehen hatte: am Tage nach obigem Rathsbeschlusse, Freitags nach Ostern; hierauf am Dienstag nach dem Weißen Sonntag; wiederum am Dienstag nach dem II. Sonntag nach Ostern; endlich noch am Samstag nach dem III. Sonntag nach Ostern. Wir fassen das sonders bare Glaubensbekenntniß dieses Mannes im Folgenden zusammen.

Vor vierzehn Jahren (1545), so erzählte der Steinmet, habe er daheim zu Persen in seiner Kammer eine Erscheinung gehabt: ein dimmeres Lichtlein sei ihm erschienen; das Lichtlein habe nicht geredet, sondern er habe aus dem dimmern Lichtlein das erschaut, was von dortan seines Glaubens geblieben. Diesem= nach halte er nichts auf der katholischen Kirche, sei auch weder Lutheraner, noch Zwinglianer, noch Calvinist, sondern eines ganz für sich besondern Glaubens — nämlich: Jesus Nazarenus sei der einige wahrhaftige Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat; er aber (ber Steinmete) sei ber Sohn Gottes, ber von Anfang der Welt verheißen worden und nun diese Verheißung zu erfüllen habe in diesen letten Zeiten. — Später saate er: Anfangs sei sein Glaube gewesen, er sei Elias, der da kommen soll, und habe beswegen in Zürich, Basel und andern Orten bei den (reformirten) Gelehrten sich erkundiget, ob Elias wirklich noch kommen solle oder möge, habe aber von den Einen den Bescheid erhalten, Elias komme nicht mehr, von den Andern, sie wüßten's nicht. Darum glaube er jett, er sei der Elias und Christus sei ein Wesen, das vor den letten Zeiten kommen solle; und davon stehe er nicht ab, wenn ihm unsere (katholischen) Gelehrten nicht zu sagen wüßten, wo anderst der wirkliche Elias sei; könnten sie ihm das sagen, dann mürde er sich wohl weisen lassen. — Vom Jesus Nazarenus sagte er dann noch besonders: Er sei zwar von Maria der Jungfrau jungfräulich geboren worden, aber hernach habe Joseph von ihr vier Söhne bekommen, Jacob, Joseph, Simon und Judas, nebst etlichen Töchtern. — Ferners: auf den zwölf Artikeln des chriftkatholischen Glaubens halte er nichts, eben so wenig auf den Sacramenten, doch meine er, die Ehe sei aut. Das Gebet habe er gar nicht vonnöthen, weder das Vater-unser noch anderes; er bete aar nicht. Dem widersprechend saate er dann wieder in einem spätern Verhöre: Er bete nur das Vater= unser, sonst gar nichts, nicht das Ave Maria, nicht den Glauben. — Und bennoch war bieß der Mann, der, wie Cysat von ihm sagt, bisher in Lucern "flyßig und täglich zur Meß gangen und sich andächtig erzeigt hat"! — Auf die Frage, ob er für seinen Glauben auch Proselyten erworben, gab er die Antwort: Er kenne keinen Menschen, der seiner Meinung sei, und obwohl er sich an mehreren Orten darüber geäußert habe, habe ihm doch niemand Glauben schenken wollen. Er aber beharre auf seiner Meinung und werde sie nie widerrufen; die Richter sollen mit dem Artheil nur vorfahren; er hoffe, Christus werde ihn zulett voch von seiner Qual erlösen und ledig machen. — Es hatten sich einige Herren des Raths, auch der Leutpriester zu Lucern, zu ihm verfügt und ihn, weil sich über seine Gefangenschaft viel Unwillens zeige, dringend gebeten, ja doch von seiner Hartnäckigkeit abzulassen; da er eine lange Zeit in Lucern gewesen und niemanden verführt habe, verlange man von ihm nur das einfache wesentliche Bekenntniß: daß die römisch-katholische Kirche die rechte christliche Kirche sei. Auf dieses bittliche Ansinnen ließ er sich auf die vieldeutige Erklärung herbei: Er lasse sein, mas sei, und lasse auch die Briester sein, was sie seien. Aber selbst dieser Er= flärung gereute es ihn wieder, so daß er im Schlußverhör sagte, er sei damit keineswegs von seiner besondern Meinung abgestan= den; auf Anstiften der "Pfaffen" sei er verklagt und in's Gefäng= niß gebracht worden, so klagte er, den doch der Leutpriester so angelegentlich zu retten suchte. 1) — Wüßte man von diesem unglücklichen Manne, der in solchem Wahne befangen war, nicht zugleich, daß er in allem übrigen, was seine künstleri= sche Bethätigung und seinen gesellschaftlichen Verkehr betraf. sich ganz anständig und verständig zu benehmen wußte, so könnte man ihn für einen Verrüften halten; so aber müssen wir ihn ben vielen Andern, deren Name Legion ist, beizählen, welche nicht nur während der Reformation, sondern längst schon vor und wieberum nach ihr bis in unsere Tage herein, vor dem göttlichen Lichte, das vom Leuchter der driftkatholischen Kirche durch die ganze Welt hin strahlt, ihre Augen zugedrückt haben, während sie daheim in ihre Kammer sich setzten und, wie ber arme Steinmete, in ein "dimmeres Lichtlein", in's dimmere Lichtlein ihres Privatgeistes

¹⁾ Leutpriester zu Lucern war bamals Johann Gerold Schmid aus Zug.

und Eigendünkels schauten und, diesem folgend, in die grauenshaftesten Jrrthümer hineingerathen sind — nur etwa mit dem Unterschiede, daß der schlichte Steinmetze nicht, wie so viele der Andern, das Zeug dazu hatte, die Fahne des Aufruhrs wider die christliche Kirche und gegen den christlichen Staat mit fanatischer Wuth von einem Ende Europa's zum andern zu tragen, sondern klug an sich zu halten wußte und sich allein in's Unglückstürzte. —

16. In dem schon citirten "Thurnbuch" nimmt, wie aus der Beilage ersichtlich, die Schuldforderung des Steinmeten an den Schultheißen eine ganz untergeordnete Stellung ein, so daß man auf die Vermuthung kommt, das Verhör über die Specifi= cation derselben habe erft nach der Verurtheilung des Hans Lynz stattgefunden. Und wirklich, so wahrscheinlich es auch einerseits ist, daß Lux Ritter für die Zeit seines Picardenzuges dem Hans Lynz, damit der Bau einen ungestörten Fortgang nehme, zu vermehrten Aufträgen auch eine wöchentliche Lohnerhöhung von 2 Kronen versprochen und somit für die 14 Wochen seiner Abwesen= heit 28 Kronen mehr, also im Ganzen nicht bloß 85, sondern 113 Kronen schuldig geworden sei, so unwahrscheinlich ist es anderseits, daß Lux Ritter, welcher, wenn auch während eines so köstlichen Baues vielleicht hin und wieder momentan in Geld= verlegenheit, denn doch "Libs und Guts anug hatte" — die Berichtigung einer verhältnißmässig so geringen Gelbschuld, ober noch geringern Schulddifferenz, grundlos verweigert und Angesichts einer gesammten Bürgerschaft zum schlechtesten Mittel gegriffen habe, um sich derselben zu entschütten. Der Schultheiß kannte die Behörden und die Gesetze zu gut, die ihm solches geradezu unmöglich machten, wie er denn auch die ganze in Frage stehende Summe, nach dem Zeugniß der Protocolle, hinter den Rathstichter legen mußte. Begreiflich ift es dagegen, daß Lux Ritter Anstand nahm, dem Meister Lynz - den er ohne Zweifel bis zur Vollendung des Baues in's Verding genommen, den er auch nur im vertrauten Familienkreise über seine religiösen Sonderbarkeiten apostrophirt, und dem er sogar, sobald er dessen Verbitterung bemerkte, sein Bedauern über diesen Vorfall geäußert hatte — den sofortigen Abschied zu ertheilen und die restirende Summe aus= zuzahlen. — Auch finden wir für die Behauptung, der Schultheiß

selbst habe zuerst und directe vor Rath wider den Steinmeten Klage geführt, gar kein Belege; die Nathsbücher lassen uns vermuthen, daß die rasche Entfernung des Hans Lynz aus der Wohnung des Schultheißen, seine Einquartirung im Storchen, die unvorsichtigen Klagen, die er dort über den Schultheißen laut werden ließ, und das daherige Gerücht, welches die ganze Stadt durchlief ("die sache so vil Lutprecht wurde", wie Cysat sagt), den Rath veranlaßt habe, beide, den Schultheißen und den Stein= meten, über den Sachverhalt einzuvernehmen. Es ift bald gesaat: "Jest klagte der Schuldner im Taumel eines Gelages "seinen Gläubiger als einen Ketzer an, und ließ ihm mit einem "Todesurtheile den Lohn auszahlen." 1) So was keck in die Welt hinaus zu schreiben, dazu bedarf es, nebst einer bedeutenden Dosis confessioneller Abneigung, nur noch einer mangelhaften Renntniß der Actenlage und jenes schriftstellerischen Leichtsinnes, eines oberflächlichen Leserfreises vollkommen dem der Beifall genügt. — Wahr ist's, Meister Lynz wurde, wie Cysat sagt, "letlich nach vil und langem milltem Underhandlens inner Hart-"näckigkeit halb in der grüwlichen Kätzerei, von der er weder von "Geistlichen noch Weltlichen hatt mögen abwendig gemacht werden", zum Tode verurtheilt. Diese Verurtheilung war aber keineswege eine exceptionelle, etwa vom Schultheißen influenzirte und durchgedrückte, sondern erfolgte durch Rath und Hundert als eine Damals wurden nämlich Sectirerei und durchweg gesetliche. Abfall vom katholischen Glauben im Stadt- und Landgebiete Lucern als ein todeswürdiges Verbrechen (als Malefizfall) behan: delt; der Magistrat verschloß jeder religiösen Neuerung absolut fein Territorium; und behandelte derselbe den Versuch zur Ein= führung oder Verbreitung der sog. Reformation im Lucernerge= biete als Auflehnung gegen die Staatsordnung, so noch mehr alle andern Sectirereien, welche, wenn auch in consequenter Fort= führung des Reformationsprincips, dennoch über die Reformation, wie solche sich damals in einigen Nachbarkantonen staatsgesetlich firirt hatte, noch hinausgingen, den Christenglauben noch tiefer angriffen, und somit die Grundlagen des chriftlich-socialen Lebens noch mehr gefährdeten — wie z. B. die Sectirerei der Wieder=

¹⁾ Bergl. Bulliemin. IX. 31.

täufer, oder ein Wahnglaube, wie solchem Meister Hans Lynz mit unbelehrsamer Hartnäckiakeit ergeben war. Allzu viel Un= heiles hatte die Glaubensspaltung seit vier Decennien über ganz Europa hereingebracht, allzu schwer hatte Lucern an der Spite seiner katholischen Mitskände im Kampfe gegen die große Häresie des 16. Jahrhunderts gelitten, und viel zu theuer war ihm von eben daher der Glaube seiner Läter geworden, als daß der Lucernische Magistrat über die Reinerhaltung des Glaubens in seinem Stadt= und Landgebiete nur lässig hätte wachen mögen. Darum war auch im "Geschwornen Briefe", nach der Recension vom 29. December 1550, wörtlich festgesetzt (Driginal im Wasserthurm): "Es "möchtendt aber personen, Frömbd oder Heimsch, den namen "vnnd die Gere Gottes so vncristlich Lestern vnnd reden, vnnser "Herren wurdent selbig ires beschuldens an lyb vnd guott straffen."1) — Aber, auch bei solcher Berechtigung, wurde bei der Verur= theilung des unglücklichen Steinmeten nichts überstürzt; sie erfolgte, wie wir gehört haben, erst "letlich nach vil und langem milltem Underhandlens von Geiftlichen und Weltlichen."

17. Das Datum der Verurtheilung konnten wir nicht ge= nau ermitteln; die Execution desselben aber erfolgte (laut "Thurnbuch") "vff montag vor pfingsten anno 1559" — also am 8. Mai. — Renward Cysat erzählt darüber aus seinen Jugenderinner= ungen — er war damals 14 Jahre alt — was folgt: "Difer "Mann hatt ein wunderseltzamen Irrthumb, starb bestendig und Ich hab allem selbs zugsehen. Es weinet vil Volks "mit Imme vis erbärmd. Allen bekannten gnadet er fründtlich "ab . . Hatt jetz schon sine 60 Jar . . Aff der Richtstatt, da "der Nachrichter Inne jet enthoupten solt, knümt er nider und "schrey mit Lutter stimm: D Herr Jesu Christe, ich bevilch dir "min Lyb vnd seel, dessen sich alle welt verwundert, weyl er "weder priestern noch einicher andern Catholischen ermanung ge= "horchen wöllte."2) — Wir geben die Erzählung noch nach einer Version des, freilich confessionell sehr befangenen, Johann Jacob Wick, damals Archidiakon zum Großen Münster in Zürich. Nicht Augenzeuge des traurigen Vorfalles, berichtet er darüber in seinem

¹⁾ Bergl. Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 209. 238. 262. 267 ff.

²⁾ S. Beilage 5.

handschriftlichen Nachlasse (in die jetzige Sprachform übertragen) Folgendes: 1) "Als der Blutrichter ihm, wie es bräuchlich ist, im Gefängnisse das Todesurtheil ankündete, sprach derselbe fröh= lich: Gott sei gelobt, daß ich diese Stunde erlebt habe. Hierauf beschickte er sich frische, hübsche Kleider in's Gefängniß, um in diesen zur Richtstätte zu gehen. Als er am Neubaue des Schultheißen vorüber geführt murde (was nur dann möglich, wenn er im Wasserthurm eingekerkert war), stand er zum drittenmale still, schaute an selben hinauf und sprach: Hätte er das Seinige nicht verlangt, so wäre es mit ihm nie so weit gekommen; der Schult= heiß sei an seinem Tode schuld, werde aber auch das haus nicht ausbauen, sondern schon am dritten Tage nach ihm eine eben so aroße Zuschauerschaft um sich her haben, wie er (Lynz) sie jett habe. Als auf der Richtstatt noch die Priester ihn viel ermahnten und ihm zusprachen, wollte er sie nicht hören, rüstete sich unerschrocken auf den Tod, kniete nieder, richtete Haupt und Augen gen Himmel und sprach: Jesu von Nazareth, erbarme dich meiner um deines Namens willen, weil ich diesen Tod gern leide. Hierauf streckte er den Hals hin, bis ihm das Haupt entfiel." — Mit noch reicherm Farbenspiel schildert den nämlichen Vorfall der spätere Hand Haller von Zürich in seiner handschriftlichen Fortsetzung der Bullingerischen Chronik, 2) er sagt: Meister Lynz habe auf seinem Todesgange den ihm hohnlachenden Schultheißen Ritter über Jahr und Tag in's Thal Josaphat vor den höchsten Richter

¹⁾ Nach einer gefälligen Mittheilung bes Hrn. Dr. J. Horner, Oberbib- liothekar in Zürich, war mehrgenannter Joh. Jacob Wick, geboren im Jahre 1522, zuerst Pfarrer in Wytikon, wurde 1557 Archidiakon zum Großen Münsster, und starb am 14. August 1588. Derselbe hatte eine Sammlung angeslegt von Wunders und Schreckenshistorien (Mißgeburten, Ungewitter 2e.), welscher auch eine ziemliche Zahl gedruckter Beschreibungen dieser Art beigelegt sind. Die Sammlung besitzt die Stadtbibliothek in Zürich, aber nur zum Theil, da eine ziemliche Anzahl Bände schon nicht mehr vorhanden war, als die Stadtbibliothek dieselben acquiriren konnte. Die Relation über Lucas Nitter und Steinmetz Hans von Trient vom Jahr 1559 ist 5 Quartseiten groß, jedoch sind die Blätter zum Theil beschädigt, die Schrift hin und wieder erloschen.

²⁾ Dieser Hans Haller soll um das Jahr 1596 in französischen Diensten gestanden sein. Was er über Lux Ritter erzählt, findet sich in Buch 33, Cap. 5 seiner Forts. der Bulling. Chronik. (Holder. der Kantonsbibliothek Lucern Bd. V. S. 194 ss.)

i

geladen; verwickelt sich dann aber, weil mit der Zeit und den Dertlichkeiten des Erzählten nicht vertraut, in die sonderbarsten Widersprüche. — Diesen folgen dann der Zürcher Füßlin (in seinen schon citirten Supplementen zur Schweiz. Kirchengesch.) und Andere, welche aus dem Meister Lynz einen "Märtyrer für den Glauben", wie ihn Hulbrich Zwingli verkündete, machen; diesen wieder Andere bis auf Bulliemin, der ihn als einen "eifrigen Protestanten" preiset. 1) — Diesen allen voran wollte der genannte Archidiakon Wick den Beweis erstellen, welche Tugend und Helbenmüthigkeit, ja Prophetengabe, der Glaube nach Zwingli's Lehre dem Meister Lynz verliehen, und daß eben darum auch die göttliche Nemesis den Lucernischen Schultheißen Ritter ereilt habe, weil derselbe den Zürchern und ihrem Glauben immer so abgeneigt gewesen. — Dabei waren nun freilich dieser Archidiakon Wick und seine Nachschreiber in einem argen Frrthum befangen: wir wissen nun aus dem Munde des Hans Lynz selbst, daß er allerdings auf der katholischen Kirche nichts hielt, aber eben so wenig ein Lutheraner, ober Zwinglianer, ober Calvinist war; seinem absonderlichen Glauben nach gehörte er zu jenen "Schwarmgeistern", gegen welche die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, allerdings im hellen Widerspruche mit ihrer "freien Forschung", losdonnerten, und gegen welche, sobald sie sich durch ihren Anhang stark genug fühlten und die Landesregenten für sich hatten, sie ohne "vil und langem milltem Underhandlens" mit Feuer und Schwert ober mit Ertränkung vorgingen. Bei einer ähnlichen Veranlassung und nach einem gleichen Geständnisse, wie in Lucern, wäre es dem unglücklichen Steinmeten in Zürich, Bern, Basel, Genf 2c. um kein Haar besser ergangen; die dortigen Thurmbücher würden uns ohne Zweifel mit dem gleichen vielsagenden Lakonis= mus, wie das Lucernische, den Bericht geben: "Ist vff montag vor pfingsten anno 1559 mit dem Schwärt vnd Füwr gericht worden" — ohne vielleicht noch die fromme Fürbitte beizufügen: "Gott anad der Seel."2) - Kann man es nun allerdings als einen glücklichen Fortschritt und als eine große Errungenschaft preisen, daß wir in unserer Zeit kaum mehr ein Verständniß

¹⁾ Bulliemin IX. 31.

²⁾ Bergl. Dr. Segeffer's Rechtsgesch. IV. 269.

haben für die Intoleranz, mit der vor dreihundert Jahren die Regierungen gegen die Schwarmgeister vorgingen, so dürsen wir gleichwohl wünschen und hoffen, daß, wenn abermal drei Jahr-hunderte um sind, unsere Nachkommen in der Schweiz kaum mehr die Toleranz begreisen werden, mit der in unsern Tagen die Schwarmgeister eines neuen Heidenthums geduldet und gehegt wurden, während man das positive Christenthum, seine heilbringenden Lehren und Institutionen, aus dem "Staate" zurückstieß und schuzlos preisgab, obwohl dasselbe noch von dem größern Theile des "souveränen" Volkes, des katholischen und auch des protestantischen, so sehr geliebt war. —

Daß Meister Hans Lynz dem Schultheißen Ritter einen balbigen Tod geweissagt habe, das erzählen nicht nur die genannten Wick und Haller, sondern auch der Stadtschreiber Cysat thut dessen Meldung, jedoch mit einer Bemerkung, durch die diese Weissagung alles übernatürlichen Charakters, den ihr die Erzähler aus Zürich beilegen wollen, gänzlich entkleidet dasteht. Sein Referat lautet einfach so: "Sin (des Schultheißen) tod hat vorgesagt Meister Hans.. am 3. tag vor bessen (des Schultheißen) abster= ben . .; doch ist vff dise vorsagung nit ze hafften, dann der Schultheiß zu vor frank mar." — Gegenüber dieser bündigen Erklärung des gebildeten, mit allen Details seiner Baterstadt ganz vertrauten und grundehrlichen Stadtschreibers Ensat nimmt sich die Erzählung des Hans Haller von Zürich recht tragisch-komisch aus: er läßt nämlich den Schultheißen Ritter, weil ihn Hans Lynz über ein Jahr in's Thal Josaphat vor's Gottesgericht geladen, auch ein volles Jahr später in seinem in allen Theilen vollendeten Palaste (!) ein üppiges Gastmahl mit seinen Zech= brüdern halten, dabei plötlich erfranken, mit Leib und Seele verschwinden, sein Leichenbegängniß mit einem leeren Sarge begehen. — Kaum weniger hat auch der Archibiakon Wick für die Verun= ehrung unseres Schultheißen geleistet, er erzählt: Als Lux Ritter am Abende des 3. Tages "vor" dem Tode des Hans Lynz ein Gastmahl gehalten und tüchtig gezecht habe, sei er plötlich von einem heftigen Kieber ergriffen worden; und nachdem er ein kaltes Bad genommen, sei er, sich zur Fröhlichkeit zwingend, zu seinen Gästen an den Tisch zurückgekehrt; jett aber sei Etwas an die Hausthure gekommen und habe heftig und lange geklopft, worauf

der Schultheiß vom Tische aufgestanden und im Weggehen gesagt habe: Gewiß will mir der Abenteuerer (er meinte den Hans Lynz) "nach" seinem Tode noch einen bösen Streich spielen. Hausgange wurde dann der Schultheiß vom bofen Geift ergriffen und in's Oberstübchen geführt, wo ein schrecklich Geschrei entstund, bas auch die Gäste hörten und darum sogleich vom Tische aufftunden und sich davonmachten. Taas darauf seien die Vornehm= sten des Raths in's Haus gekommen, haben das Stübchen mit Gewalt aufbrechen müssen, aber niemanden darin gefunden - so daß ihn also der böse Geist mit Leib und Seel' wird genommen Die Pfaffen, die ihm sein Begräbniß begangen, haben bann einen leeren Sarg in's Grab versenken lassen. — Das plaudert der Gronologisch sich schrecklich überschnappende Archidiakon von Zürich (wie er selbst gesteht) einer Weibsperson nach, die während dieses tragischen Ereignisses als "Kindenmendli" (für die bereits erwachsenen Töchtern!) beim Schultheißen im Dienst ge= standen und folches dann später in Zürich, im Wirthshaus zum Schaf, vor mehrern Ehrenlenten erzählt habe. Indessen hatte dieser Archidiakon doch die Ehrlichkeit, die lateinische Randglosse beizufügen: Utrum verum sit aut non, penes Doctorum sit judicium b. h.: Ob so was möglich sei oder nicht, das mögen die Gelehrten entscheiden. 1) — — Halten wir nun das Referat des Stadtschreibers Cysat einerseits und dann die Erzählungen eines Wick und Haller anderseits neben einander, und streifen wir von den lettern das offenbar Unwahre und Unwahrscheinlichste weg, so bleibt uns über den Tod des Schultheißen Lux Ritter Folgen= des: 1. Der Schultheiß starb wirklich am 9. Mai — richtiger, in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai des Jahres 1559, also am dritten Tage nach der Hinrichtung des Hans Lynz, wahrschein= lich nach einem ungefähr achttägigen Verlaufe einer heftigen Lungenentzündung, in einem Alter von nahezu 60 Jahren; 2) -

¹⁾ Das hätte Bulliemin (IX. 31.) wissen sollen!

²⁾ Nicht nur der Archidiakon Wick, sondern auch Cysat selbst sagt, Schult= heiß Ritter sei am dritten Tage nach der Hinrichtung des Hans Lynz gestorben; da nun aber saut "Thurnbuch" die Hinrichtung des Hans Lynz "off montag vor pfingsten anno 1559" — also am 8. Mai stattsand, so ist Schultheiß Ritz ter nicht am 9., wie Cysat angibt, sondern am 10. Mai gestorben. Dieser

2. was Wick und Haller über "Gastmähler und Gäste" fabeln, bestärkt uns gleichwohl in der Vermuthung, daß der Schultheiß im Jahre 1559 noch Stubenmeister zum Affenwagen war und während seiner Hausbaute dieses nahestehende Gesellschaftshaus, oder dann das Gasthaus zum gelben Kreuze, das er sich käuflich erworben, bewohnt und in einem dieser Häuser gestorben sei; — 3. daß das sonderbar rührende Ende des Meister Lynz in Berbindung mit dem wirklichen Eintreffen des dem Schultheißen angedrohten Todes auf das Volk der Stadt und Landschaft Lucern und von da in weitern Kreisen einen der Ehre des Hingeschiedenen nachtheiligen Eindruck gemacht habe. — Wer aber aus dem Leben und Wirken des Kriegshauptmanns und Schultheißen Lux Ritter den rechten Ton heraushören will, der lese noch einmal, was über ihn der intelligente und gewissenhafte Cysat der Nachwelt schriftlich überliefert hat. Dieser edle Mann, der seine Vaterstadt Lucern so überaus geliebt und ihr so viele und bis auf unsere Zeit nachhaltige Dienste geleistet, er hat auch unserm Schult= heißen, über alle bessen Gebrechen hinweg die trefflichen Eigenschaften mit Gerechtigkeit würdigend, die schuldige Hochachtung treu bewahrt; die Grabstätte des Lux Ritter hat sich bis zur Un= kenntlichkeit vermischt, 1) aber die Worte, die der edle Stadt= schreiber dem mächtigen Schultheißen gewidmet, sind stehen geblieben: Vir insignis, humili tamen loco natus. —

19. Lux Ritter ist in's Grab gestiegen; so treten wir nun seine Erbschaft an. Doch zuvor müssen wir melden, daß er am

Irrthum laßt sich erklären, wenn Schulths. Nitter in der Nacht vom 9. auf 10. Mai, nach Mitternacht, starb, wie denn auch wirklich der Archidiakon Wick den Schultheißen Abends spät von einem heftigen Fieder befallen und nach 7 Stunden, also nach 12 Uhr in der Nacht, sterben oder verschwinden läßt. — Die Beilage 6 bringt unsern Lesern noch eine Urkunde, laut welcher unter'm 22. April 1559 ein Streit zwischen dem Gotteshause Eschendach und dem Besitzer des Hoses Hopes Hoppenbuel um Hage und Grabenpflicht unter Mitwirkung des Schultheißen Ritter geschlichtet wird; die gleiche Urkunde besagt auch unterm 1. Mai 1560, daß mittlerweile Schultheiß Ritter gestorben sei.

¹⁾ Die Confraternitas S. Sebastiani, resp. die Gesellschaft zu Schützen, besaß in der Barfüßerkirche 5 Grabsteine, Nr. 89—93. Schultheiß Ritter dürfte wohl in einem dieser Gräber seine Ruhestätte gefunden haben. (Bürgersbiblioth. M. 85. Mscrpt.)

7. Mai, am Sonntag vor seinem Tode, von der Landsgemeinde in Uri noch ein hübsches Geschenk erhalten hatte — das Landrecht Das dortige alte Landleutenbuch sagt zu 7. Mai 1559 wörtlich: "Wird zuo einem völändischen Landman in Uri vffge-"nommen Her Lux Ritter wilund Schultheß zu Lucern, vnd zwar "vff sin vitlich ansuochen und fründlichen erbiettens lutt sines "brieff vnnd sigel." — Hatte ihm etwa der leidige Handel mit Hans Lynz das Leben in Lucern so verbittert, daß er an eine Uebersiedlung nach Altdorf dachte? Ohnedieß jedoch hatte Lux Ritter sonder Zweifel viele Freunde und traute Waffenbrüder im Land Uri — die A Pro, von Silenen, Beroldingen und andere - die ihn gern zu ihrem Mitlandmann annahmen, und die, was wohl zu beachten, in dem Lynzischen Handel keinen Grund fanden, durch den Eintritt des Lucernischen Schultheißen in ihr Landrecht sich nicht beehrt zu fühlen. Db das Botenschiff von Uri ihm schon am Montag Abends, nach der Hinrichtung des Meister Lynz, die Urkunde von diesem Landsgemeindbeschlusse überbracht und ihn auf dem Krankenbette noch erfreut habe, das können wir nur vermuthen. — Jett an die Erbschaft. — Sie war in materieller und personeller Beziehung sehr bedeutend. Wir wissen, Lux Ritter war Schultheiß mit allem, was an Shre, Einfluß und Einkommen an diesem höchsten Amte in der Republik hing; nicht nur Antheilhaber, sondern confidentieller und amtlicher Austheiler der französischen Fried- und Pensionsgelder; stand mit Hauptmann Fröhlich und dem französischen Ambassador in Solothurn und durch beide und durch eigenes Verdienst in Namen und Gunft am königlichen Hofe; ringsum in den Kantonen zählte er viele in Amt und Ehre stehende Waffenbrüder und Bekannte von den eidgenössischen Tagen und Conferenzen her; als vieljähriger Stubenherr zum Affenwagen, als gewesener Landvogt, Seckelmeister, Münzmeister 2c., endlich durch den Verdienst, den er mittels seiner Palastbaute so vielen Handwerkern und Taglöhnern eröffnete, stand er mit allen seinen Mitbürgern im interessivesten Verkehr; den meisten Nathsgliedern hatte er, wie daheim, so auch auf den Schlachtfeldern im Auslande den Boden geebnet, Anregung, Routine und den Muth beschafft, im In- und Auslande durch Intelligenz und Thatkraft sich auszuzeichnen, sich und ihre Familien zu adeln und ihre liebe Vaterstadt Lucern neben den Geschichtsfrd. Bb. XXV. 17

ersten Städten der Eidgenossenschaft in Glanz und Rang oben zu Wir sehen daher wirklich, daß Lux Ritter, namentlich seit 1555 bis zu seinem Tode, unbestritten der hervorragenoste Mann, das Haupt der Republik ist, an den sich kein Anderer aus Neid oder Ehrgeiz offen heranwagt, dem auch die Pfyffer und Amlehn huldigen — so daß diese beide volle zehn Jahre später (1569), als sie in heftigem Streit an einander geriethen und, nebst anderm, auch den Vorwurf einander machten, den Schultheiß Ritter zu sehr begünstiget zu haben, sie sich bessen nicht besser als damit zu entschuldigen meinten, daß einer dem andern die Beschuldigung zuschob, dem Schultheißen Ritter noch im Grabe mit Undank vergolten zu haben. 1) — Wie jedoch schon längst ein Wurm am häuslichen Glücke unseres Schultheißen nagte und der Tod ihn seinen Palast nicht fertig bauen ließ, so war es ihm auch nicht beschieden, auch nur einen Theil seiner Amtserbschaft auf seine eigene Kamilie hinüberzuleiten; kein leiblicher Sohn, auch kein Schwiegersohn, der ihm dazu tröstend und hoff= nungsreich hätte die hand reichen können, hatte an seinem Sterbelager gestanden. Gleichwohl war sein Erbe, wie er ihn gewünscht haben mochte, schon längst geboren — wir meinen hier weniger den Jost Pfyffer, der ihm unmittelbar im Schultheißenamte folgte, noch weniger einen Amlehn oder Heinserli oder Helmli, denn diese füllten nur die Lücke einer Dranas- und Ueberganasperiode aus, sondern wir bezeichnen damit den, der sie alle übertraf — den Ludwig Pfriffer. Von ihm sagt Seckelmeister Kelix Balthafar: 2) "Kein Lucerner hat sich in der Republik zu solcher Höhe des Ruhmes und Ansehens emporgeschwungen, wie Ludwig Pfnffer; keiner hatte an nütlichen Stiftungen so viel gethan, als er; und keiner war so vermöglich, als er; auch genoß Pfuffer hiefür der Mittel und der Geldzuflüsse im vollsten Maaße in den reichlichen Pensionen, die er aus Frankreich, Spanien und von andern Höfen bezog." — Von Ludwig Pfyffer sagt auch Dr. Segesser, den Kelix Balthasar an historischer Ein- und Umsicht weit überholend, in seiner ausgezeichneten Rechtsgeschichte (III. 147 ff.):

¹⁾ Bergl. Helvetia V. 550 ff. und 557 ff.

¹⁾ Belvetia. V. 534.

"Ohne Geaner in den heimathlichen Räthen und mit überwiegendem Einfluß in den katholischen Orten entfaltete Ludwig Afriffer - Ritter und Pannerherr, der Held von Dreur, Meaux und Moncontour, seit Weihnachten 1570 an die Spite des Staates berufen — unterstützt von mehrern, in Krieg und Wissenschaft ausgezeichneten Männern, die Politik, welche der katholischen Gid= genossenschaft ihre feste Gestaltung, Lucern die Grundlagen seiner innern Organisation gab." — Wir können es uns nicht versagen, auch noch die folgenden Stellen beizufügen: "Ein lebendiges Bewußtsein der Solidarität des Kampfes für die alte Kirche verband in jenen Zeiten die katholischen Mächte. Auf großen, geistigen Principien bewegte sich mitten durch Schlachtgetummel, Sitten= verderbniß und vielfache Auflösung die europäische Politik . . Am stolzen Hofe Philipps II. behandelte man die katholischen Eidgenossen als ebenbürtige Glieder jener großen Kamilie, deren geistigen Vereinigung jener Monarch alle Sorgen eines zwischen Größe und Trübsal getheilten Lebens und die Schäte zweier Welttheile opferte. In der glänzenden Hauptstadt der christlichen Welt wurden ihre Häupter Kürsten gleich gehalten; Frankreichs Monarch nannte den Schultheißen unseres kleinen Freistaates seinen Freund. In Mitte der Kriegsfürsten ihrer Zeit glänzten Pfyffer, Luffn und ihre Hauptleute durch Tapferkeit und Waffenruhm; die geistigen Lenker ber großen Politik schätzten das Zweckbewußtsein, welches, allen kleinen Rücksichten des Vortheils zur Seite, die Schaaren schweizerischer Krieger zur Betheiligung an dem Kampfe in Frankreich, nach dem Entscheidungsfelbe für die europäischen und ihre eigenen Geschicke führte. Die Fürsten und die Räthe ihrer Kronen waren groß zu jener Zeit, weil ihre Politik nach geistigen Zielpunkten ging, beren Gleichheit in kleinen wie in großen Verhältnissen alle Kräfte auf ein einheitliches, allen lebendig bewußtes Ziel hinwendete . . In Lucern gab Ludwig Pfyffer bem Regiment, das während seiner Amtsführung sich befestigt, das streng katholische Princip zum geistigen Anhaltspunkt — es bestimmte anderhalb Jahrhunderte lang die Stellung Lucerns in der Eidgenossenschaft." — Der "Geschichtsfreund der V Orte" darf hier wohl fragen: Zünden und brennen diese Worte nicht? — haben sie keinen Sinn und keinen Stachel für uns? —

20. Von der großen wenden wir uns nun zu der kleinern

Erbschaft des Schultheißen Ritter. Nebst seinem unvollendeten Palaste und der Hofstatt "am Plate", sammt der Wirthschaft zum "gelben Kreuz", hinterließ Lux Ritter ein nicht unbedeutendes Vermögen an Mobiliar, Werthschriften, Baarschaft, Vensionsantheil 2c., dagegen auch einige noch nicht bezahlte Schulden. jedoch seine Activen zu den Passiven sich gestellt haben mochten, laßt sich aus archivalischen Belegen kaum annähernd bestimmen, wohl aber ergibt sich aus denselben immerhin, daß ein bedeutendes Suthaben an die Erben überging, ansonst sie sich, wenigstens anfänglich, nicht fräftig genug gefühlt hätten, die Palastbaute nicht nur nach dem ursprünglichen, sondern nach einem noch ver= pollständigten Plane fortzuführen. — Auch was die Versönlichkeiten der Erben betrifft, sind wir nicht ganz im Klaren. Wir wissen zwar (aus oben 9. und 11.), daß Lux Ritter schon beizeiten ein Testament errichtet hatte: sein ererbtes Gut hatte er "sinen nechsten und rechten Erben entmacht, namlich sines Bruders seli= gen Kinden; sin gewunnen aut aber den Gesipten (Blutsverwandten) und Ungesipten, wie selbe es denn um ihn verdienen." Wie fonnte er aber des Bruders sel. Kinder seine "nächsten und rechten" Erben nennen, da wir doch wissen, daß er selbst schon zur Zeit der Errichtung des Testamentes wenigstens drei bereits erwachsene Töchter hatte? Das mag sich erstens daraus erklären: wollte der Schultheiß nun einmal keine Intestaterben zurücklassen, so stunden allerdings neben seinen eigenen Töchtern die Kinder seines verstorbenen Bruders als die "nächsten und rechten" Testaterben da, namentlich in Bezug auf das von ihren Großältern herrührende Erbaut, und wohl auch noch aus dem Grunde, weil sie durch einen schweren Unglücksfall (durch Mord) vaterlos und der Verarmung ausgesett waren. In diesem Falle hat Schultheiß Ritter in lobenswerther Weise einen Act brüderlicher Liebe geübt. Eine zweite Erklärung ließe sich in der Annahme finden, daß seine Töchtern, alle oder etwa eine von ihnen, uneheliche Kinder gewesen. Dieser Verdacht wird allerdings nicht nur durch das, was wir über seinen ehelichen Unfrieden (oben 11.) zu erzählen hatten, sondern auch noch dadurch angereat, daß Schultheiß Amlehn in seinen Klageartikeln gegen Schultheiß Jost Pfyffer (im Jahr 1569) ausdrücklich fagt, der Rath habe nach dem Ableben des Schultheiß Ritter "finem Gutt und sinen unehlichen Kinden" einen Voat

gegeben. 1) Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß Amlehn hie= mit in einer höchst leidenschaftlichen Expectoration etwas ausspricht, das wir sonst nirgends, so weit dießfalls unsere Forschung ging, urkundlich ausgesprochen finden, während wir wissen, daß wenigstens zwei Töchtern des Lux Ritter bald nach dem Ableben ihres Vaters sich in die angesehensten Familien Lucerns verheirathen Waren aber diese Töchtern dennoch von ihm unehelich erzeugte oder von seiner Chehälfte ihm unehelich zugebrachte Kin= der, und hat er sie bennoch für sein anerworbenes Vermögen zu Testaterben angenommen, so hat er damit nur einen sühnenden Act väterlicher Gerechtigkeit und Güte vollzogen. War übrigens zunächst in der vortridentinischen Zeit, zumal in der gar zu weit= schichtigen Diöcese Constanz, wie die Kirchendisciplin überhaupt so auch die Chedisciplin in vielfältiges Schwanken gerathen, so haben wir doch nirgends die Entdeckung gemacht, daß die katholi= schen Magistraten Lucerns aus damaliger Zeit einer Cohonestation der Bigamie oder des Concubinats und Chebruches durch jene Auflösbarkeitserklärung einer gültig geschlossenen She und durch jene Gestattung der Wiederverehelichung der so getrennten Theile, wie solche die Reformatoren des 16. Jahrhunderts proclamirten, jemals inner oder außer dem Rathe das Wort geredet haben; auch ist die She der citoyens sansculottes, die sogenannte Civilehe, viel zu späten Datums, als daß man schon damals inner und außer dem Rathe für eine solche etwa im jelbsteigenen Interesse hätte schwärmen können und mögen. — Bevor wir in unserm Erbgeschäfte weiter gehen, wollen wir hier gleich noch anfügen, was wir aus urkundlichen Belegen über die Testaterben unseres Lux Ritter, nämlich über die Kinder seines Bruders und über seine Töchtern, zu erbringen vermögen. Alles jedoch, was wir von den erstern sagen können, reducirt sich auf deren allgemeine Bezeichnung; wir kennen weder ihre Zahl, noch ihre Namen, noch bas Maß des ihnen von ihrem Onkel zugefallenen Erbes, auch nicht ihre fernern Schicksale. Das gilt auch zum Theil von seinen Töchtern; nur zwei werden anläßlich mit ihren eigenen Namen aufgeführt, während an andern Stellen von "Tochter" und "Töch= tern" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist. So haben wir 3. B.

¹⁾ Helvetia. V. 550.

schon (oben 11.) von einer Tochter gehört, die laut Rathserkannt= niß das Haus ihres Vaters zu meiden hatte; und unter'm 21. October 1562 verhandelt der Rath über die "Cheverlobniß (Checontract) zwüschen Hans heinn halters sun und heren Schulthk. Ritters sel. Töchterlin." 1) Unterm 7. Hornung 1561 erscheinen dann namentlich Waltpurg und Susanna Ritter als Erben ihres Vaters, bei welchem Anlasse Susanna Ritter bereits Chegattin bes Niklaus Zukäß genannt wird. 2) Unterm 7. Juli 1563 sagt das Rathsbuch: "Die Geberedtnuß zwüschen Hans Fleckenstein und "Waltpurg Ritter von Minen G. H. beliebt, und gibt er Fro "100 Kronen ze morgengab." 3) Und laut Urkunde vom 3. Juni 1570 verkaufen Niclaus Zufäß und Hans Fleckenstein, des Großen Raths. Namens ihrer Frauen Susanna und Waltpurg Ritter, Schwestern, für 1700 Gl. der Küngold Ziegler, Kunrat Empergers Chefrau, die Wirthschaft zum "gälen Crüt" sammt ber Stallung bazu an der Kropfgasse, wie selbe von ihrem Schwächer sel., Schultheiß Ritter, ererbt worden. 4) (Waltpurg Fleckenstein, geb. Ritter, ftarb 7. Juli 1575). — Demnach hinterließ Schultheiß Ritter drei Töchtern; denn die obgenannte, welche auf einige Zeit das Haus ihres Vaters zu meiden hatte, werden wir wohl unter diesen dreien zu suchen haben. In so weit kennen wir nun die Erben. Endlich wissen wir auch (aus oben 11.), daß Lux Ritter seine hinterlassene Gemahlin, Anna Kiel, im Testamente nicht anderst als mit der Vorsichtsmaßregel bedacht wissen wollte. daß weder sie, noch sonst jemand in ihrem Namen, auf seine Hinterlassenschaft Anspruch machen könnte. — Nun gehen wir in unserm Erbsgeschäft einen Schritt weiter.

¹⁾ Rathsb. XXV. 287 a.

²⁾ Rathsb. XXV. 131.

³⁾ Rathsb. zum angezeigten Jahre Fol. 352 a. Mittwoch vor Civilli. (7. Juli.)

⁴⁾ Die citirte Urkunde im Stadtarchiv vom 3. Brachm. 1570 besagt ferners: a) die Wirthschaft zum gälen Erütz stoßt an Unserer G. H. das nüw Hus (d. h. an den Ritter'schen Palast, den, wie wir bald hören werden, der Rath an sich gezogen,) und an Caspar Pfyssers Hus. b) Die Stallung zum gälen Erütz gehörend, stoßt an der Kropfgasse an Caspar Pfyssers Stallung und an das Toubhüssi. Zeugen des Kauses sind: Niclaus von Meggen Schultheiß und Pannerherr, Wendel Sunnenberg, Peter Ferr, des Kaths, und Ulrich Uttenberg des Großen Kaths. Siegelt Schultheiß Rochius Hellmlin.

Schon am achtzehnten Tage nach dem Hinschiede des Schultheißen Ritter, am 26. Mai, gelangen, wie das Protocoll berichtet, "die Erben" an den Rath mit der Bitte, ihnen zu er= lauben, aus dem angefangenen Palastbau zwei Häuser zu machen. 1) Der Rath antwortet ihnen mit dem Doppelbeschlusse: 1. Es sei ihnen erlaubt zu bauen, wie andern Bürgern; sie sollen mit Duft wölben; die Steine, die sie in ihren Kosten im äußern Steinbruch sollen brechen lassen, wollen ihnen die Gnädigen Herren auf die Hofstatt führen. 2. Weil aber die Stadt von diesem Bau her bereits große Kosten erlitten, sollen die Erben 3000 Kronen an's Stadtärar zahlen, so wie auch die heuer für den Schultheißen sel. verfallene Bension unter Räth und Hundert zu theilen sei. — Am 31. Mai darauf erkennt der Rath: "Daz ein unpartyscher Vogt Herren Schultheiß Ritters Kinden soll geben werden, der soll dan menklichen antwortt gen"; 2) und am 12. Juni wird ihnen bann Beat Sydler, damals Stadtrechner, zum Vogt gesetzt. 3) Am 24. Juni erscheint Beat Sydler als Voat Hrn. Schultheiß Ritters sel. Erben und Gut vor Rath, beschwert sich der 3000 Kronen, und anerbietet hiefür den Bau, mit Bitte, den Kindern für die Hofftatt zukommen zu lassen, was billig sei. Der Rath dagegen erkennt: "den Bau zu handen zu ziehen, der Hofftatt halber aber nütt zu geben." 4) — Wie die Sache diese Wendung genommen, barüber wollen wir nun zwei Schultheißen, Amlehn und Afyffer, die zu diesen Rathsbeschlüssen mehr oder weniger mitgewirft, abhören. Im Pfyffer=Amlehnischen Handel führt (Mittwoch vor Corporis Christi 1569) Schultheiß Niklaus Amlehn gegen Schultheiß Kost Pfyffer unter andern Klageartikeln auch die folgenden auf: "Als im Sommer (1559), in der Woche der Auffahrt Schultheiß Ritter mit Tod verschieden, Gott anad' ihm! da haben meine Herren seinem Gut und seinen Kindern den Beat Sydler sel. zum Voat gegeben, auch den Hauptmann Fleckenstein, den Stadtschreiber

¹⁾ Rathsb. XXIV. 223. Frytag vor Corporis Cristi (26. Mai) 1559.

²⁾ Rathsb. XXIV. 224 a. Mittwochen nach Corporis Cristi (31, Mai) 1559.

³⁾ Rathsb. XXIV. 228 a. Montag vor Viti et modesti (12. Juni) 1559.

⁴⁾ Rathsb. XXIV. 233 a. Samstag sant Joh. Bapt. (24. Juni) 1559.

von Mettenwyl sel. und mich dazu verordnet, alles aufzuschreiben. In einem eisernen Kistlein fanden wir dann, nebst anderm, auch einen von Jost Pfnffer besiegelten Brief, dahin lautend, Schultheiß Ritter solle ihm beholfen und berathen sein, daß er auf Weihnacht (1558) Schultheiß werde; dafür wolle er dann im Rathe nie gegen ihn stimmen, sondern stets seiner Befehle und Weisungen gewärtig sein, so wie auch namentlich ber Hausfrau des Schult= heißen Ritter sich nichts annehmen, obwohl sie seine Base sei. Wie nun aber Jost Afnffer sein Gelübde gehalten, ist augenscheinlich am Tage: hätte er ihn zu einem Schelmen machen können, er hätte es nicht gespart, obwohl er doch nichts gegen ihn aufzubrin= gen wußte, als daß er (Schulthß. Nitter) im Rathhuser-Walde und zu Meggen Holz gehauen. So hat Pfyffer dazu geholfen, ihn um 2000 Kronen zu strafen; und daß hierauf meine Herren den Bau zu ihren Handen gezogen, dessen trägt Pfnffer die Schuld; er hat meine Herren durch seine Tröllereien in große Kosten geworfen." 1) — Hören wir nun, wie sich Jost Pfyffer gegen diesen Klagepunct zu vertheidigen sucht — er sagt: "Ich habe Nittern nie weder Schmach noch Schand zugeeignet, wie Amlehn thut; er begehrt ihm erst unter dem Erdreich Schmach und Schand zuzueignen und ihn meineid zu machen. Was ich gethan habe, habe ich thun müssen auf Euer, meiner Gnädigen Herren, Geheiß. Denn als ihr ver= nommen, Schultheiß Ritter habe viel Holz im Megger- und Rathhuserwald gehauen und im Haltli eine große Zahl Eichen. die er zu seinem Bau brauchte, so habt Ihr den Vogt Krebsinger, Stalder und mich (damals Stadtbauherr), den Meister Uli Rueg= ger sammt etlichen Bannwarten verordnet, in alle Hölzer zu kehren und den Schaden zu besichtigen. Das ist bei Ritters Leben Nach seinem Tod habt Ihr befunden, in was große Kosten er Euch gebracht. Mag sein, daß Ihr ihn um 2000 Kronen 2) gestraft und dann den Bau daran genommen; daß aber ich

¹⁾ Helvetia. V. 550 ff.

²⁾ Das (oben 21.) citirte Rathb. XXIV. 223. hat ausbrücklich iijm = 3000 Kronen; wie kommt es benn, daß Amlehn und Pfyffer nur von 2000 Kronen reden! Daß etwa der Kath später seine Forderung auf 2000 Kronen ermässiget habe, haben wir in keinem Protocoll sinden können. Vielleicht hat Felix Balthasar mit einem Lesefehler, oder der Drucker der Helvetia mit einem Druckselber den Erben des Lux Kitter 1000 Kronen geschenkt — jedensalls trop tard.

ihn habe strafen helfen, ist nicht wahr aus dem Grunde, weil ich in diesem Handel hatte Kundschaft geben müssen, und Ihr einen Artikel im Stadtrecht habt, daß, welcher Kundschaft in einem Handel gibt, nicht soll helfen richten über selbigen Handel. Ihr Schultheiß Ritters Haus Euch zugeeignet, dessen trage ich keine Schuld, habe auch nicht dazu geholfen." 1) — Aus diesen gegenseitigen Vorwürfen geht, wie uns scheint, deutlich genug hervor, daß man in Lucern bis zum Jahre 1569 zur Ueberzeugung gekommen war, man habe sich gegen den Schultheißen Ritter sel. und bessen Erben einer mindestens sehr harten Unbilligkeit burch das Abfordern einer Entschädigungssumme von 3000 Kronen und durch die Anhandnahme des Hauses sammt der Hofstatt schuldig gemacht, ohne damit wenigstens den materiellen Nuten der Stadt gefördert zu haben. War es doch zum Zwecke der Verschönerung der Stadt und Sicherung derselben gegen Feuers: gefahr Verordnung und Uebung, daß der Rath dem Stadtbürger, der sich erklärte, ein diesem Zwecke entsprechendes Gebäude auf= zuführen, dazu Steine, Kalk, Holz 2c. nebst andern Leistungen bewilligte; nun hatte sich aber Schultheiß Ritter erklärt, ein Gebäude zu erstellen, das diesem Zwecke, wie bisher kein anderes Privathaus, entsprechen sollte, und hatte vom Rathe hiefür, wie jeder andere Bürger in ähnlichem Falle, die ausdrückliche Verwilligung der genannten Leistungen erhalten. War es demnach voraussichtlich genug, daß aus den Dimensionen des Ritter'schen Hauses für die Stadt allerdings bedeutende Kosten erwachsen werden, und hatte die Bürgerschaft dann wirklich bedeutende Kosten zu tragen, so lag boch immerhin die Schuld bessen nicht so fast auf dem Erbauer des Hauses, als eigentlich auf der alten Verordnung und Uebung, und auf dem Rathe selbst, der ihm diese Vergünstigung, wie jedem andern Burger, Ingestanden hatte. Wir begreifen darum auch, daß man es nicht wagte, den Schult= heißen Ritter um deßwillen noch bei Lebzeiten zu "strafen." übrigens den Pfyffer-Amlehnischen Handel gründlich studiren wollte, würde wahrscheinlich bald die wirklichen Motive und die Männer finden, von welchen geleitet der Rath schon bei Ritters

¹⁾ Helvetia. V. 559 ff.

Lebzeiten, aber gerade mährend seiner Abwesenheit, durch den Stadtbauherrn Jost Pfyffer die Wälder wenigstens untersuchen ließ, um auf jeden Fall gegen den "holzfrevelnden" Schultheißen, Pensionsaustheiler und Erbauer eines so prächtigen Hauses etwas in Bereitschaft zu haben — in Lucern, in Solothurn, in Paris. — — Weniger kann es auffallen, daß der Rath, wie wir schon gehört, auch noch beschloß: "Seine (Schulth. Ritters sel.) heur verfallene Pension seie unter Räth und Hundert zu vertheilen." Das war ordonnanzgemäß: Schultheiß Ritter hinterließ nur Töch= tern; Töchtern aber, weil des Kriegsdienstes unfähig, erbten auch keine vom Kriege herrührenden Dienstgelder; diese fielen in solchem Falle an Räth und Hundert zurück. Aus einem Rathsbeschlusse vom 29. December 1559 ergibt sich, daß die Pensionsrata des verstorbenen Schultheißen pro 1559 sich auf 500 Franken belief; das Protocoll fagt: 1) "Von Räth und Hundert angesehen, das "die 500 Frk., dem Herren Schulthft. Ritter fel. gehörige Pension, seie unter Räth und Sundert zu theilen." —

22. Nachdem Schultheiß, Räth und Hundert am 24. Juni Lux Ritters sel. Haus und Hofstatt, wie vorbeschrieben, zu Handen gezogen, wurde in der Rathsversammlung vom 4. August auch noch sein Testament verhört; 2) und als hierauf Beat Sydler als Bogt Namens der Erben die Bestätigung desselben andegehrte, Hans Tammann aber als Verwandter und Bogt der Ehegemahlin des Schultheiß Ritter sel. für sie ihr zugebrachtes Gut und ihr Eherecht in Anspruch nahm, sasten Räth und Hundert den Beschluß: 1. Das Testament soll einsweilen unberührt bleiben, so daß nichts weder dazu noch davon gethan werde; 2. der Frau soll ihr zugebrachtes Gut vor "allen Gelten und Menklichen" ausgerichtet und bezahlt werden, und der Eherechtigkeit halben sollen sie zu beiden Theilen verständig und ehrlich sich in Güte mit einander zu vertragen und zu vereinigen suchen, widrigensalls der Hathel wieder vor Rath kommen solle und möge; 3. es sollen

¹⁾ Rathsb. XXV. 5. Frytag nach Joh. Evang. (29. December.) 1559.

²⁾ Rathsb. XXIV. 244. Frytag vor Oswalldy (4. Aug.) 1559. — Die Testamentsurkunde oder auch nur eine Copie derselben haben wir nicht auffinden können. Hat etwa der Rath auch sie zum Feuertode verurtheilt?

auch alle übrigen Gelten und Ansprachen, so außerhalb des Testamentes sein möchten, ehevor noch erkundiget, aufgezeichnet und, wie billig, ausgerichtet und bezahlt werden; 4. demnach beschehe dann weiter, was Rechtens ist. — Daraufhin werden durch Raths= beschluß vom 21. August der Wittwe Anna Kiel zugesprochen: "ir zubracht Guott, ire Cleider und Kleinott, so noch vorhanden, "und als Cherecht 800 Kronen, und 4 Mark Silbergeschirr. Der "Span soll hiemit aufgehoben und Brief und Sigel verbrennt werden." 1) Das war des unseligen Chestreites nur allzu spätes Ende. — Nun folgen in den Protocollen noch einige beanstandete und darum vor Nath verhandelte Schuldposten, welche Beat Syd= ler aus Lux Ritters Hinterlassenschaft zu berichtigen hatte; weil sie aber sämmtlich minderen Belanges sind, so heben wir, seiner speciellen Merkwürdigkeit wegen, nur einen hervor. Das Raths= buch sagt nämlich unter'm 4. September 1559: "It vff verhör "der Kundtschaft erkendt, das Batt Sydler dem Herrn Schulthß. "pfyffer vmb sin ansprach, Namlich vmb das Roß 37 Cronen, "vmb den Wolfrock 32 Cronen, ouch vmb das feßli malfosyor "9 Cronen 58 f., vnd vmb das abholt soll Heren Schulthß. ge= "langen 40 Cronen, vnd die Red, so ergangen, sol Niemandt "an Sinen eren nütt schaden." 2) Was war denn für eine Rede ergangen? Die Antwort finden wir zehn Jahre später, im Pfyffer= Amlehnischen Handel. Schultheiß Amlehn erinnert sich noch dieses Conto's und wirft dem Schultheiß Pfnffer vor: er habe sich aus der Hinterlassenschaft des Schultheißen Ritter sel. Sachen bezahlen laffen, die er demfelben bei Lebzeiten, um deffen Gunft zu erwerben, zum Geschenk gemacht, oder die ihm bereits schon bezahlt waren. 3) Hierauf antwortet ihm Schultheiß Jost Pfyffer, mit Hinweisung auf den so eben genannten Rathsbeschluß: Jost Richard sel. und Seckelmeister Dulliker seien dabei gewesen, als er

¹⁾ Rathsb. XXIV. 249. Montag vor Bartholomei (21. Aug.) 1559. — Bergl. Dr. Segesser's Rechtsgesch. IV. 33: "Güter und Erbrecht der Ehezgatten."

²⁾ Rathsb. XXIV. 252. Montag nach Berene (4. Sept.) 1559. — Im Portrait tragen unsere Hauptleute in französischen Diensten aus damaliger und noch späterer Zeit über den Harnisch einen rothen und mit röthlichem Pelze ausgeschlagenen Mantel. Ist das etwa der obgenannte "Wolfrock"?

³⁾ Helvetia. V. 551.

dem Schultheiß Ritter den Wolfsrock, den Henast und das Käßlein Malvasier verkauft habe; dafür sei er dann erst durch (oben citirte) Rathserkanntniß aus Ritters Erbsmassa bezahlt worden, so auch für das Abholz, wofür ihm als damaligen Stadtbauherrn Schultheiß Ritter Vergütung schuldig geworden. 1) — Unter'm 30. September 1559 referirt das Rathsbuch: "Erscheint vor Rath "Houptmann Wilhelm Fröhlich alls ein Gsandter Sr. k. Majestät "(des Königs von Frankreich), und plädirt in Betreff einer gro-"ßen Summe Gelts, welche S. Maj. den Houptleuten schuldig "geblieben, so im piemondt gedienet hatten." 2) Wir bringen hier diese Notiz erstens darum, weil es nicht unwahrscheinlich ift, daß von dieser Geldsumme, die mit den jährlichen Pensionsgeldern nichts gemein hatte, ein Theil auch den Erben des Schultheißen Ritter zufiel, und weil wir überdieß vermuthen, daß bei diesem Anlasse Hauptmann Fröhlich nebst einigen andern vertrauten Freunden vom Schultheißen Jost Pfyffer zu Gast geladen und bann zwischen ihnen die Angelegenheit der Vensionsaustheilung zum Nachtheile Amlehns, wie dieser ihm später vorwarf, abge= kartet worden sei. Wie angelegentlich Schultheiß Pfyffer sich gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen sucht und, eben nicht sonderlich dankbar, dem ihm so wohlwollenden Hauptmann Fröhlich den ersten Gedanken zu jenem Abfinden, das später den Pfyffer-Amlehnischen Handel herbeigeführt hat, zuschieben möchte, ist zu lesen in der schon wiederholt citirten Helvetia. V. 562. Ad 7 und 8. -- Bringen wir endlich diese allerdings spärlichen Notizen mit der (oben 20.) citirten Verkaufsurkunde vom 3. Juni 1570, die Wirthschaft zum gelben Kreuz betreffend, in Verbindung, so konnen wir uns überzeugen, daß aus der Hinterlassenschaft des Schultheißen Ritter sel., obwohl er mährend seiner kostspieligen Hausbaute so unvermuthet schnell aus diesem Leben geschieden war und, zu den 3000 Kronen, auch noch seine Pension einge= büßt werden mußte, dennoch nicht nur alle Schulden getilgt mur= den, sondern noch ein bedeutendes Guthaben auf seine Erben —

¹⁾ Helvetia. V. 560. Ad 5. — Aus obigem wird wahrscheinlich, daß, wenn der Rath einem Burger Bauholz bewilligte, das Abholz dem jeweiligen Stadtbauherrn zusiel.

²⁾ Rathsb. XXIII. 326. Sampstag nach Michaely (30. Sept.) 1559.

und auch auf uns die beachtenswerthe Lehre überging: Memorare novissima tua — et: Donec eris felix, multos numerabis amicos; tempora si fuerint nubila, solus eris!

23. Es sind aber noch drei Erbstücke zu nennen, die unsere besondere Beachtung verdienen, indem sie den religiösen und men= schenfreundlichen Grundton nicht überhören lassen, der unter allen Mißklängen im Leben unseres Kriegshauptmanns, Schultheißen und Familienvaters sich behauptet, auf sie alle beschwichtigend und versöhnend zurückgewirkt hat. So lesen wir erstens in dem pergamenen "Gottsgab=Buechlin" des Senti=Spitals (domus leprosorum) in Lucern: "Item Herr Schulthes Antter hatt der Senty gen hundert "guldin durch siner Seell Henl wyllen." — Auch an das Spendamt, zur Unterstützung der Armen, hatte er eine Gült von 1000 Gulden vergabet, wovon der Zins mit Gl. 50 je auf Pfingsten fällig wurde. Das "Spend-Urbar", mit dem Jahre 1530 begonnen, sagt nämlich (auf dem 14. und dann noch auf dem letzten Blatte): "Sodann hett Herr Schultheis Ritter selig an die Spend "gen L Gl. zins jarlich vff pfingsten, sol man gen vier Spenden, "die erst vff sant Lux tag, die ander vff der helgen Drykungen "abent, die dritt vff den hochen Donstag, die viert vff der helgen "Dryvalltigkeit abent." — Nach jetiger Werthung mögen diese Summen nicht sonderlich glänzen; aber vor dreihundert Jahren war so eine Gült mit der runden Zahl von 1000 Gl. eine ganz prächtige Vergabung. Dennoch ist es nicht so fast ber Geldwerth, der uns an dieser Schankung auffällt, als vielmehr die Verfallzeit des Zinses gerade auf heilige Pfingsten, und die Auswahl ber genannten vier Tage, an welchen das vom Schultheißen Lux Ritter gestiftete Werk der Barmherzigkeit nach seiner Willensmeis nung für alle künftigen Jahre sich erneuern sollte. Die Wahl dieser Tage ist offenbar keine bloß zufällige; sie beweiset, daß dem Spender, wie auf andern Lebensgebieten weder Intelligenz noch Großmüthigkeit, so auch ein tiefer Einblick in die Ökonomie der chriftlichen Glaubenswahrheit und Heilesordnung und in deren Beziehung auf sein eigenes vielbewegtes Leben keineswegs abging. Bei diesem Anlasse sei uns die Bemerkung erlaubt: Religiöse Gemüthlichkeit und Mildthätigkeit sind des ächten Lucerners liebens= würdige Charafterzüge; das um so gewisser, je bescheibener er es anerkennt, daß sie weniger seine selbsterworbene, als eine von

seinen Vorältern aus der ruhmreichsten Veriode ihrer Vaterstadt anererbte Sigenthümlichkeit sind. Die Magistraten Lucerns im 16. und 17. Jahrhundert mit ihren großen Schultheißen an der Spite haben, nachdem die Gefahren der Glaubensspaltung durch Gott und ihren kräftigen Arm von der Stadt und Landschaft abgewendet waren, dankbar und hochherzig an dem Aufschwunge, den das religiöse Leben damals in der Kirche und durch sie nahm, fich betheiliget; haben Geld und Gülten, häufer und Grundstücke darangegeben, um auf kirchlich-religiöser Grundlage Institutionen zu schaffen zur Verherrlichung Gottes, zur höhern geistigen und sittlichen Fortbildung der Jugend, zur Milderung des vielgestalt= gen menschlichen Elendes, so für Stadt und Land. Dem plebeji= schen Undanke, der in unsern Tagen an alldem mit Geringschätzung vorübergeht und nur mit seinen unfruchtbaren oder egoistischen Schöpfungen prahlet, mag die ihm eigenthümliche Unwissenheit zu einiger Entschuldigung dienen; das muß aber den Hiftoriker nur um so mehr bestimmen, dem tadelfüchtigen Undanke authentische Urkunden und feste Thatsachen vor die Augen zu rücken und ihm zu sagen: Facta loquuntur. — Jett haben wir aus der Hinter= lassenschaft unseres Schultheißen Lux Ritter noch ein ganz sonder= bares Erbstück zu nennen — einen Stab bes seligen Bruder Klaus. Wir lassen hier die Procesacten der Seligsprechung des großen Eremiten vom Jahre 1648 sprechen. Dem Bischofe von Constanz (Johann Franz von Praßberg) und der zur Zeugeneinvernahme über Leben, Wirken und Wunder des Bruder Klaus verordneten Deputatschaft wurde zu Lucern ein hölzerner, ungefähr 4 Fuß langer Stab vorgewiesen, worauf Jacob Herzog, damals Pfarrer in Emmen, und Martin Holzmann von Rathhausen Folgendes eidlich deponirten: Sie haben von ihren Altvorderen gehört und es sei beständige Sage, daß Bruder Klaus diesen Stab gebraucht habe, welchen deswegen Schultheiß Ritter von Lucern in hohem Werth und Ehren gehalten. Erbsweise sei er dann an seine Tochter übergangen, welche ihn ihrer Nichte im Kloster Rathhausen verehrt habe. Er werde im Kloster, wie die übrigen Reliquien, aufbewahrt, und es seien mittels desselben mehrere wunderbare Heilungen gewirkt worden (dergleichen dann einige aufgezählt werden). Bestimmter lautet noch der Bericht, den die damalige Priorin des Klosters dem Bischofe eingereicht hat, und der noch

im Original bei den Procesacten liegt. Derselbe lautet wörtlich so: "Diesen Stab des seligen Bruder Klausen hat Herr Schultheiß "Ritter sel. mit grösten Ehren aufbehalten, von dem ihn seine "Tochter Waldburga Ritterin und von ihr ihre Tochter Frau "Barbara Fleckenstein erblich empfangen. Also ist er 1615 in "unser Gotteshaus kommen von wegen gemeldter Frau Barbara "Fleckensteinin Tochter, unserer Conventfrau, Frau Maria Chri-"stina Russin, und als ein groß köstlich Kleinod bisher von uns "aufbewahrt worden." — Im Jahre 1732 hat die Abtissin Fohanna Baptista, eine geborne Mair von Balbegg, diesen Stab auf ein Neues kostbar mit Silber verzieren lassen. 1) Dieser Stab ist also Sigenthum des Klosters Rathhausen, manderte aber in Folge der factischen Aufhebung des Klosters im Jahre 1848 für einsweilen nach Lucern in's Regierungsgebäude - also merkwür= digerweise wieder in's Haus des Schultheißen Lux Ritter, woher er gekommen, zurück. Dort wurde er zuerst auf dem Secretariat der Staatsfinanz, offenbar in Betracht seiner silbernen Fassung und beren Affinität zur Staatsfinanz, aufbewahrt, bis er bann in's Staatsarchiv hinüber wandern mußte, offenbar in Betracht seines antiquarischen Werthes und seiner daherigen Verwandtschaft mit den alten Siegeln und Briefen neben den modernen Rechts= titeln im Staatsarchiv! Wir dagegen sind mit Hrn. Pfarrer Ming der Ansicht, das theuere Andenken des seligen Versöhners der Eidgenossen sollte einen passendern Aufbewahrungsort finden,

¹⁾ Bergl. Ming. Bruder Nikolaus von Flüe. II. S. 179. Einer Abbilsbung bes Stabes zu S. 182 fügt berselbe Berf. die Beschreibung hinzu: "Diese "ehrwürdige Reliquie des Vielseligen ist von Weißdorn (Cratægus monogyna), "eine Holzart, die in der Gegend vom Ranst häusig vorkommt. Der Stab "ist, passend sür eine große Statur, 3, 75' schweizer. Maß lang und sast durch= "weg von gleicher Dicke. Der Umfang des Knopss beträgt 5", der des obern "wie des untern Theils des Stockes 3". Er ist bereits ziemlich wurmstichig "(wogegen leicht Mittel anzuwenden wären) und gebrochen." — Das auf dem Stade errichtete Kreuzchen ist wohl jünger, als der Stad selbst, älter aber, als dessen sehr geschmackvolle silberne Einfassung. — Unsere Leser sinden auf der artist. Tadula II. dieses Bandes eine gelungene Abzeichnung des Stades. Dem Hrn. Oberstlieut. Jac. Meyer=Bielmann, der diese Zeichnung geliesert, so auch Hrn. Staatsarchivar F. Bell, der uns zum Zwecke dieser Arbeit manche Gefälligkeit erwiesen, herzlicher Dank!

und wagen zu hoffen, das brave Lucernervolk werde doch noch einmal sein Rechts= und Billigkeitsgefühl dahin geltend machen, daß dieser Stab aus solchem Winkel hervorgeholt und an seinen ihm gebührenden Plat zurückgestellt werde, damit er sich fürder nicht nur einem Klösterlein, sondern dem ganzen Kantone Lucern heilkräftig erweise.

War es auch dem Schultheißen Ritter nicht gegönnt, die von ihm begonnene Hausbaute zu vollenden und zu seinem Privatsite wohnlich einzurichten, so erhielt dieselbe bennoch in ber Folge eine Ausbehnung und Bedeutung, die wohl über seine eigenen Wünsche und Entwürfe noch weit hinausging. Wie das gekommen, darüber folgende Notizen. — Nachdem das unvollendete Gebäude im Jahre 1559 an die Stadt gekommen, hat sie es, wie Cysat erzählt, "vollends vssehumen bis an das Inner gebüw zur Hufshalltung dienstlich" — jedoch, wie es scheint nicht sogleich, sonst würde der Rath dem Schultheißen Jost Pfyffer kaum schon unterm 6. September des gleichen Jahres erlaubt haben, "das Steinwerch ab schultheiß Ritters sel. Huf an sin Huf zu verwenden." 1) Mit dem stimmt überein, was dann Cysat über den Ritter'schen Ba= last weiter referirt: "Ist doch das gebüm vom 1564 Jar (vnge-"farlich) bis vff das 1573 Jar still gestanden, Domalen selbiges "1573 Jars abermalen ein Theil dess Innern gebuws, was Mur "vnd stein Werk belangt sampt bem steininen Brunnen vollendet "vnd zu einem künfftigen Rhathus zuozerüsten angesehen." Veranlassung biezu finden wir im Rathsbuche unterm 24. Juli 1573 bezeichnet, wie folgt: "Bff Ansuchen Herrn Visitatoris fratris "Hieronimi Curtii Mediolanensis, Ord. S. Francisci, das Rhat hal-"ten bei Franciskanern zu müssigen, von Räth und Hundert er-"kennt: Ohne Anstand zwei oder 3 Zimmer in Herrn Schulthß. "Ritters nüwen Palast einzurichten, Rath zu halten." 2) Bisher nämlich hatten die Räthe ihre Rathssitzungen nicht nur auf dem Rathhause in der Großstadt, sondern sehr oft auch in dem Refec= torium der Barfüßer gehalten, und darum ging auch neben dem "Raatsbuoch off dem Raathus" noch ein besonderes "Raatsbuoch

¹⁾ Nathsb. XXIV. 253. Mittwoch nach Verene (6. Sept.) 1559.

²⁾ Rathsb. XXXI. 101. Frytag vor Jacobi (24. Juli) 1573.

zun Barfuossen." Es ist sogar wahrscheinlich, daß Schultheiß und Räthe ihre Sitzungen längere Zeit nur "zun Barfuossen" hielten, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch kein besonderes Rathhaus hatten; daß aber auch später noch, als ein solches schon längst erstellt war, Rathsversammlungen zu Barfußen gehalten wurden, erklärt sich wohl baraus, daß die Rathsglieder gar oft veranlaßt waren, den Gottesdienst bei Barfüßern zu besuchen. Runftgesell= schaften und mehrere der bedeutenosten Kamilien hatten ihre befondern Grabstätten in der Kirche, im Kreuzgange und auf dem Friedhöflein der mindern Brüder, und Sahrzeitstiftungen bestunden dort in bedeutender Zahl, so daß, wenn eine Leiche bei Francis= canern einzusegnen, der Siebente und Dreißigste oder eine gestiftete Jahrzeit zu halten war, beinahe alle Rathsglieder in Folge ihrer Amts= und Familienverwandtschaft dort den Leidtragenden ihr driftliches Beileid zu bezeugen und am Gottesdienste sich zu betheiligen hatten. So machte es sich dann allerdings ganz ein= fach, daß Schultheiß und Räthe nach solchem Gottesdienste sich noch in's Refectorium des Klosters begaben, um einer angekündigten Rathssitzung beizuwohnen. Diese concordia Sacerdotium inter et Imperium hatte jedoch gewisse Anhängsel, die der klöster= lichen Disciplin nicht förderlich waren; das Refectorium verwanbelte sich so nicht nur gar oft in eine lautschallende Rathsstube, sondern nicht selten auch noch in eine stark belebte Trinkstube, in welcher das Weltliche mit dem Geistlichen auf einen allzu vertrauten Kuß kam. Aus diesem Grunde stellte der obgenannte Visitator an den Rath das Ansuchen, sich künftig des Rathhaltens bei den Franciscanern müßigen zu wollen; und das gab auch die Veranlassung, daß der Ritter'sche Palast provisorisch in ein Rathhaus umgewandelt wurde. Die baulichen Vorrichtungen aber, die in demselben zu diesem Zwecke getroffen wurden, findet der Leser genau bezeichnet in der schon früher citirten Beilage 2 vom Jahre 1573. — In eine andere jedoch und viel großartigere Periode ging der Ritter'sche Palast hinüber mit der Berufung der Gesellschaft Jesu nach Lucern. Auch hier lassen wir den edeln Stadtschreiber Cysat als Zeitgenossen und Mithandelnden sprechen: "Als die würdige Societet Jesu vff Anhalten, Beschryben vud "Erhalten vnser anäd. Herren und anderer Gerenversonen von "dem 7. tag Augusti des 1574 Jars bis vff den 10. tag May 18 Geschichtsfrb. Bb. XXV.

"des 1577 Jars etliche Patres und Præceptores hie gehalten und "mit vnfern gnäd. Herren vff ein ewig hie blybend Collegium "allhie accordirt und übereinkommen, hand dieselbigen unsere gen. "Herren gemelter Societet zu der behufung Fres Collegii diß ge= "genwirtig gebüw off berürten 10. tag Man Ao. 1577 fry lidigk= "lich zu Frem ewigen hußhablichen gebruch und Herberig über-"geben, geschenkt und pngeantwort, domalen ouch in der Statt "kosten angfangen, alle andre obrige und Nottwendige Arbeit zu "dem ynbum, stuben, kammern, Saalen und anderm, ouch zu "ber Kilchen, Es sige von holt, gemür, schlosser, glaser, schryner, "Haffner und anderm was da gemanglet, ze vertigen und uffze-"buwen, Bnd ward dieser helm oder gloggenthurn vff Sampstag "den 5. tag July A. 1578 vffgericht." 1) Gleichzeitig wurde das gegenüberstehende alte Wirthschaftsgebäude zum "Rothen Kopf" in ein Inmnasium umgewandelt. Darüber fagt Cysat: "Als das "Jefuiter Collegium offgericht worden, hatt Herr Ludwig Afnffer, "Ritter, vnd domals Schultheiß vnd Pannerherr, die behufung "ber Wirthschaft zum Rothen Kopf ben 23. Tag Mayens anno "1577 zu einer fünftigen schul gemelltem Collegio dienstlich erkoufft, "bezalt und dasselbige unsern gnäd. Herren übergeben. Die habend "es lassen in der Statt Kosten (denn es ganz buwlos und hierzu "sonst unkomlich gebuwen) niderschlussen und von grund uff nüw

¹⁾ Vorstehender Bericht ist einem Concept enthoben, dessen Bestimmung Chsat selbst mit der Ueberschrift angibt: "Volgende gedächtnuß gschrift hatt man "in den Knopss bes Helms oder glogkenthurms vff dem Jesuiter Collegio zu "Lucern gelegt A. 1578." Aus dieser Gedächtnißschrift lassen wir hier noch das Verzeichniß folgen: "Ind waren zu diesen Jyten von gemellter Societet Personen in diesem Collegio:

R. Pater Martinus Leubenstein, Almangauus ex oppido Oberstorff Augustanæ Dioc., sacerdos et hoc tempore Collegii Rector († an b. Pest 29, Decemb. 1596.)

R. Pater Christophorus Zieglerus, Wirtenbergensis, Sacerdos.

R. Pater Robertus Ardrenus, Anglus, Sacerdos.

R. Pater Johannes Bredanus, ex Breda, ciuitate Inferioris Germaniæ, Sacerdos.

M. Georgius Hosserus, Tettnangensis, Scolastes et mox Sacerdos. Bartholomeus Brüllisower, Abbatiscellanus Heluetius, Coadiutor. Fridericus Delpheusis Flander., Coadiutor."

"erbuwen. And ward bise Sul offgesett ben . . tag . . . beß "1578 Jars." 1) Weiter berichtet Cysat: "Uff den heiligen Wieh= "nacht Abendt den 24. Decembris A. 1578 find die Patres vß "Frer alten Leenherberig zum Schlüßel ußgezogen und hand die "Wonung vnd besitzung dess Nüwen Collegii pngenommen, Dar-"nach vff Johannis Euangelisten habend in das gang Huß und "alle Wonungen benediciert und jedem gemach oder behallt dess "Collegii nach den Heiligen, die sich durch das Los also gefügt, "Namen geben. Es sind aber die schulen nüt destominder noch "in der alten Herberig (zum Schlüßel) bliben, dann die Nümen "schulen noch nit vkzebuwen, und habend den Gotsdienst in deß "Collegii Kilchen bis dahin besucht. — Bff das Heilig Fest der "Wiehnacht diß 1578 Jars habend die Patres deß Collegii in "Ihrer Kilchen in die 300 Communicanten ghept." 2) — Lettere Bemerkung läßt bereits durchblicken, die erste Collegiumskirche, die sehr klein war, werde, bei zunehmender Frequenz der Studierenden und bei sich mehrendem Zudrange des Volkes zum Em= pfange ber hl. Sacramente, balb nicht mehr genügen. Das traf benn auch wirklich schon nach wenigen Jahren ein. Aber mit dem klar erkannten Bedürfniß trat auch die Frage heran: wo der Plat und wo das Geld für eine größere Kirche zu finden? Doch die Lösung auch dieses Knottens erleichterte abermal der hochher= zige Schultheiß Ludwig Pfyffer, indem er dem Rath die Offerte machte: er wolle eine größere und schönere Kirche mit Glockenthurm und Behausungen nach Riß auf seine Kosten erbauen, wofern der Rath ihm die zwei unschönen und ohnehin zu den nahestehenden Rirchen und Schulgebäuden gar nicht mehr passenben Gesellschafts= bäuser zum Fritschi und zum Affenwagen sammt beren Grund und Boden zur Erstellung der neuen Kirche übergebe. Das wirkte.

¹⁾ Dieser Bericht hatte ebenfalls die Bestimmung, als Gedächtnißschrift "in das gebüw zur Schul zum Kopf, In die Sul, darvsf das vorder gewölb "stat", gelegt zu werden. Cysat macht noch die Anmerkung: "Müntz, gulden vnd silberin, Thus et Mirrha hat man ouch darzu gelegt, vnd ein Agnus Dei, Ein glässin mit Rotem Wyn."

²⁾ Diese flüchtige Notiz von der Hand Cysats, die sich auf einem kolium separatum findet, ist von tausend andern nur Ein Beweis, welche Ausmerkssamkeit dieser unermüdliche Stadtschreiber der Gründung und Erweiterung des Collegiums in Lucern zugewendet hat.

Die Gesellschaften zum Fritschi und Affenwagen bekamen ihre Locale am andern Ufer der Reuß über der Metz, ihre alten Häuser in der Kleinstadt wurden im Jahre 1588 abgetragen und an deren Stelle die zweite Collegiumskirche aufgeführt. 1) Die feierliche Einweihung derselben unter dem Titel S. Michaelis erstolgte am 1. September 1591 durch den Constanzischen Weihdischof Balthafar Wurer.

25. Hatte der Ritter'sche Palast von seiner westlichen Seite aus eine solche Entfaltung schon innert 32 Jahren gewonnen, so stund ihm noch eine nicht minder glänzende bevor von seiner östlichen Seite aus. Merkwürdiger Weise brachte ihm die erste Er= weiterung von dieser Seite der einzige damalige Jesuitengegner in Lucern — die Pestis, das f. g. kalte Fieber. Der geborne Lucerner wurde von diesem Uebel weniger angesochten; auch die Storchen kehrten jedes Frühjahr aus fremden Landen wieder in auter Bahl nach Lucern zurück aus gastronomischen Gründen; benn die sumpfigen Ufer vom schluchtigen Reußthal aufwärts bis Trib= schen und Seeburg und die vielen Lachen und uneingedohlten Graben in und am Mauerkreise der Stadt, waren das immer fette Akunasaebiet, auf das die hochbeinigen Fremdlinge und ihre Jungen von den Zinnen ihrer Nester gut genährt und wohl zufrieden herniederblickten. Die andern Fremden aber, waren sie einmal da von dem kalten Fieber gerüttelt, bekamen einen ganz absonderlichen Respect vor dem "Lucernischen Storchennest", wie fie es zu manch' heimlichem Verdruß für den ehrlichen Stadtbur= ger zu nennen beliebten. Dieses klimatische Nebel, das den aus der Ferne eingewanderten Jesuiten und Musensöhnen anfänglich so ara zusetzte, daß jeweilen die Professoren erkrankten und klas= senweise die Schulen geschlossen werden mußten, hat wirklich die Forteristenz der Schule und des Collegiums überhaupt wiederholt in Frage gestellt. Zu einiger Beschwichtigung schenkte barum Hauptmann Hans Pfyffer im Jahre 1582 sein an der Schiffhütte gelegenes Haus sammt Baumgarten den Lätern der Gesellschaft

¹⁾ Verhandlungen hierüber nebst andern hieher bezüglichen Angaben finden sich im Geschsted. XIII. 140—144 und 258. — Die beiden ersten Gollegiumss Kirchen findet der Leser in hervorstechender Zeichnung auf der Martinischen Karte unter Nr. 28, das Gymnasiumsgebände bei Nr. 29.

Jesu zu einem Erholungsplate, damit von der Pestis ergriffene Professoren sogleich aus dem Collegium dorthin gebracht und unter besonderer Wartung bis zu ihrer Wiedergenesung dort bleiben könnten. Unsere Leser finden dieses Haus (den jetigen sog. Seibenhof) und den dazu gehörenden Baumgarten sammt dem Mauereinfang in ganz anschaulicher Zeichnung auf der Martinischen Karte unter Nr. 94. 1) Zu ähnlichem Zwecke schenkte Hans Lubwig Pfyffer am 30. Mai 1624 seinen Hof "Hinterseeburg" dem Collegium. Das Sommerhaus für die herbstlichen Ferien wurde im Jahre 1728 von Grund auf neu gebaut (zu welchem Zwecke der Chorherr und bischöfl. Commissar Johann Riser 2000 Reichs: gulden vergabet hatte.) — Am 6. Juli 1612, war auch die Wirthschaft zum "gelben Kreuz" wieder an den dermaligen Besitzer des Ritter'schen Palastes zurückgekommen; sie wurde (laut eines Kaufinstrumentes im Wasserthurm) unter dem genannten Datum von Ritter Rudolph Pfyffer an den Rector der Jesuiten übergeben und abgetreten. Damit war ein Schritt mehr zur Erftellung des öftlichen Flügels des Collegiums gethan. — Von da ab mußten jedoch 50 Jahre abgewartet werden, bis der Bau der neuen, so geräumigen und schönen Collegiumskirche zum St. Xa= ver, dem großen Apostel Indiens, begann und eilf Jahre später dann zur Vollendung kam — wie das noch immer an dem hübschen Frontispiz in goldenen Lettern zu lesen: S. P. Q. L. munificentia cœptum 1667 — Piorum subsidio et liberalitate conditum 1678. 2) — Im Jahre 1729 wurde auch das Gymnasium umgebaut und durch den Zuzug von zwei Häusern, des Astmannischen und des Albrechtischen, erweitert. 3) — Am 13. August 1756

¹⁾ Zur Zeit, als die alte Hoffirche abbraunte, 27. März 1633, war der Jesuiten-Laienbruder Jacob Khurrer, gebürtig aus Jugolstadt in Baiern, ein geschickter Architekt, mit der Umbaute des obgenannten Hauses im Baumgarten beschäftiget. Auf Ansuchen des Lucernischen Nathes und des Capitels zu St. Leodegar, und mit der Erlaubniß seines Provincials entwarf Jacob Khurrer den Bauplan zu der neuen Hoffirche, und führte denselben dis in den Herbst des Jahres 1636 zur allgemeinen Zusriedenheit aus. Gine Jahrzeitstiftung vom 31. October 1639 und eine Tasel zu hinterst auf der Männerseite in der Hoffirche erinnern sortwährend an diesen frommen und geschickten Laienbruder.

²⁾ Geschfrd. XIII. 144 und 258. 259.

³⁾ Geschfrd. XIII. 259.

wurde dem Meister Jacob Singer die Erstellung des Klügels gegen die neue Kirche hin, und am 22. August 1757 die Vollendung bes westlichen Flügels des Collegiums in Accord gegeben. (Das alte Spitalgebäude mar schon im Jahre 1656 abgebrochen worden.) — Selbstverständlich waren diese baulichen Erweiterungen eine Folge der in immer größern Kreisen sich entfaltenden Wirksam= keit der Gesellschaft Jesu in Lucern. "Das Ansehen, welches die Bäter bei der Obrigkeit und beim Bolke genoffen, mar außer-Während auf der einen Seite die Nuntien und das ordentlich. Ordinariat die Geistlichkeit und die Klöster reformirten, arbeiteten die Jesuiten durch ihre Predigten und Missionen, durch die Beichte und durch das Lehramt vorzüglich an der Verbesserung der Sitten und auf Hebung des religiösen Lebens bei den Lanen. Die Refultate, die sie noch im sechszehnten Sahrhundert dießfalls erreichten, erregten das Erstaunen der Zeitgenossen. Die Rahl der Bä= ter vermehrte sich allmälig bis auf dreißig. Im Jahre 1647 erreichte die Zahl der Studirenden 380: man that Schritte in Rom, um die Erhebung der Schule zu einer Academie mit den Rechten und Immunitäten einer solchen zu erlangen. Doch kam es hiezu nicht; aber die Schule erhielt sich auch in ihrer bescheide= nern Gestalt in großem Flor und wurde fortwährend vervollkomm= Die ganze Zeit ihres Bestandes hindurch blieb die Schule der Jesuiten in Lucern die erste und vorzüglichste Bildungsanstalt in der katholischen Eidgenossenschaft, ihre Frequenz war außerordentlich stark und ihr Ruf weit herum verbreitet. Daneben lagen die Glieder des Collegiums auch mit Eifer und Erfolg dem Predigtamte und der Krankenpflege ob, sie hatten durch die s. g. Landmissionen ihre Wirksamkeit auch über die Mauern der Stadt hinaus erstreckt." 1)

26. Eine neue, aber von Lucern selbst keineswegs erwünschte Periode eröffnete sich für den Ritter'schen Palast und dessen bischerige Entsaltung mit der Aushebung des Jesuitenordens im Jahre 1773. Zwar schien von daher für das Collegium keine wesentliche Veränderung eingetreten zu sein. Der Act der Aushebung wurde allerdings auch in Lucern vollzogen, am 17. und 18. Jänners 1774; aber laut der provisorischen Vereinbarung mit der Regierung

¹⁾ Vergl. Dr. Segesser's Rechtsgesch. IV. 572 ff.

und dem bischöflichen Ordinariate bezogen die bisherigen Mitglieder des Collegiums, in weltgeistlicher Kleidung, dasselbe sogleich wieder, um wie ehevor ihre Verrichtungen in der Kirche und Schule fortzuseten; und am 5. und 23. November desfelben Jah. res beschlossen die Räthe und Hundert, den Convict der Erjesuiten für Schule und Gottesdienst nach gegenwärtiger Ginrichtung beizubehalten; den Professoren wurde empfohlen, brave und talent= volle Alumnen aufzunehmen und sie zu ihren künftigen Nachfol= gern heranzubilden. 1) Bei dieser Einrichtung verblieb das "Xa= verianische Haus" bis zum Schluße bes Jahrhunderts. — Aber abgesehen bavon, daß durch die Aufhebung des Ordens als solchen der tiefste Lebensnerv, aus dem das Collegium zu Lucern bisher seine rüstige Kraft und segensreiche Wirksamkeit geschöpft hatte, zerschnitten war, folgten nun, bevor das Jahrhundert abgelaufen, der Aufhebung des Jesuitenordens noch andere Aufhebungen auf firchlichem und staatlichem Gebiete von einem Ende Europa's zum andern in solcher Menge und mit solcher Tragweite, traten in Kolge derselben so viele Veränderungen auch für unsere kleinern Verhältnisse ein, mit einem so oftmaligen Wechsel von Verfassungen und Behörden, Schulen und Schulreglementen, daß es keine kleine Aufgabe wäre, eine irgendwie einläßliche und pragmatische Geschichte darüber zu schreiben, wie viele und was für geistliche und welt= liche Professoren und Lehrmethoden vom Anfange des laufenden Jahrhunderts bis dato im Collegiumsgebäude einander abgelöst, und wie viele Regierungen und wechselnde Regierungssysteme es zu beherbergen hatte. — Eine bauliche Erweiterung ober Zuthat, ben Großrathssaal im Jahre 1841 abgerechnet, erhielt das Collegiumsgebäude während dieser Periode keine. Dennoch zum Theil als Kirche, zum Theil als Schulgebäude und als Rathhaus hat es sich bisher als der seiner Ausdehnung und Verwendung nach bedeutenoste Gebäudecompler in der Stadt Lucern behauptet. Der bauliche Kern aber, der Balast des Schultheißen Lux Ritter, aus dem das Ganze allmälig herausgewachsen, macht sich dem Beschauer noch immer auf den ersten Blick kenntlich durch seine keck hervortretenden Quadern und zierlichen Gesimse. Seine "Haus-

¹⁾ Protocoll der Rathe und Hundert II. 177. 179. 180. 191. citirt in Dr. Segesser's Rechtsgesch, IV. 716.

thüre", durch die seit 300 Jahren so Viele eins und ausgegangen, auch der einsache "Tritt" vor derselben ist noch da, wie solchen der Rath ihm wenige Tage vor dessen Tode, am 15. Aprils 1559, zu machen vergonnen mit der ausdrücklichen Clausel: "Doch nit mehr dann eynen, vnd den soll er ziemlich vnd ments"lichen vnschädlich machen lassen" — damit Keiner an diesem Tritte strauchle. Lux Ritter trug sich mit großen Entwürsen, und ein Haus wollte er ausbauen, das seinen Namen verewigen und seiner lieben Baterstadt zur beständigen Zierde gereichen sollte. Sein Wunsch ging in Erfüllung, in einer Weise, wie er es wohl nie geahnet. Homo proponit — Deus disponit.

Beilagen.

1.

Um dem Leser des Geschichtsfreundes einen Begriff von dem Reichthume des Styles und der Verzierungen am Ritter'schen Palaste zu geben, erlauben wir uns einstweilen nur den Abriß einer Thüreinfassung vorzulegen; andere Gegenstände mögen später folgen. 1)

Diese Thüre befindet sich auf dem zweiten Stage in dem Säulengange gegen Westen, gegenüber der alten Stiege, und dürste wohl als Singang in das Speisezimmer, oder in einen Prunk- oder Empfangssaal gedienet haben. Als Verkleidung sind zwei Pilaster von dorischer Ordnung angebracht, welche das Architrav tragen, das durch einen reichverzierten Aussag gekrönt wird. Unter dem Architrab, dessen Borten wieder mit Reliesverzierungen geschmückt ist, liegt der Thürensturz, der bis über den Pilasterrinken herabreicht, und mit dessen Kundstab seinen Abschluß findet.

Die Ornamente dieser Thürenverkleidung näher zu beschreiben, ist überflüssig, indem sie aus beigegebener perspectivischer Zeichnung

¹⁾ Gefälligst mitgetheilt von Herrn Oberstlieutenant J. Meyer= Bielmann.

(siehe Tafel II.) hinlänglich zu ersehen sind. 1) Das Ganze ist in Sandstein gehauen, wurde aber später leider mit Delfarbe überstrichen.

Die hölzerne Thüre ist spätern Datums. Die Thürenöffnung selbst ist 6', $3^1/3''$ hoch, und 3', 5'' breit. Die Breite der Pilaster mißt 8'', 3'''; der Sturz hat 8'', und der ganze Architrav 2', 3''', 3'''. Der Aufsatz beträgt 2', 1'', 5'''.

2.

Vff Sampstag vor aller Heiligen tag Ao. 1573 hand M. GH. dem Werchmeister Volrich Rot dem Steinmetz verdinget, In dem Nüwen (Ritter'schen) buw volgende gemach ze buwen vnd zu einem Rathuß zu zerüsten,

Erstlich den großen undern Keller gegen dem Affenwagen, sampt dem hindern vorkeller gegen dem garten; Item das vorder under gemach gegen der gasse gegen der wirthschafft zum Crütz; Item das hinder under groß gmach ouch gegen dem Crütz sampt dem vorgemach hinden daran gegen dem garten; Item oben off die gäng und Bögen an den dryen orten wie das gerüft ist — das alles mit Duffttgestein wölden, oßfüllen und Ednen. Item oberhalb das vorder gemach gegen dem Affenwagen zu einer studen rüsten, Winters zytts Raat ze hallten; Item das ander vorder gemach darneben gegen dem Crütz? zu einem Sal, Summerszytts daselds Kaat ze hallten; Item das groß gemach enthalb gegen dem affenwagen off dem Keller zu einer kuchin, und hinz den daran ein heimlich gmach — alles dis an das Dischmacher Werck, ouch besetzen.

Zu dem allem gebend MGH. Ime den Dufft zu Greppen, den lassend sy in Iren Kosten sampt aller rüstung vff die Hoffstatt fuern. Für dise arbeit gebend M. GH. Ime an gelt 450 GL., 10 Malter Korn, vnd sonst laßt man Ime sin Lon vnd

¹⁾ Die Zeichnung fertigte unser Bereinsmitglied, Herr Kunstmaler Ant on Bütler, an.

²⁾ Auf den 6. Tag Julii 1612 übergibt und tritt ab Ritter Rudolph Pfyffer dem Pater Rector der Jesuiten die Wirthschaft und Behausung zum Kreuz. (Brief im Wasserthurm.)

Fronfasten gellt, ouch anders, was Ime von syms Ampts wegen gefallt, gefolgen.

Darnach hatt man Ime wytter verdinget, alle gemach volzlends vßzemachen, die vndern mit gehownen platten, die obern mit Ziegelplatten; den Keller mit Kißlingen und die geng mit Ziegelblatten zu besetzen; item ze tünchen, wyßgen und óberal vßzemachen; ouch die Camyn, steinine genterlin, und was sonst zu disen gemachen und der kuchin dienstlich ist, sampt den Brunznen im Höfflin, und anderm, und innsonderheit dem Brunnen im Höfflin. Darvon hatt man Im geben 580 Gl. Münz, und darzu nütt destominder sin bsoldung und lon, was Ime und sinem Ampt ghört one Abbruch. Bschehen vff Medardi 1574.

Von den Koren zum Brunnen so Möschin sind, allein die im brunnen stock, hatt man einem Korgießer zallt 17 Kronen; mer dem Haffengießer Hans schwart von den andern Koren vnden im Erdrich, stock vnd brunnstuben hat man zallt by 80 Kronen.

Disen pallast oder behusung hand MGHerren volgendts harnach zu einem Jesuiten Collegio verordnet, vnd der Societet Jesu vnd derselbigen priestern zu Irer behusung ewigklich yngelybt, öbergeben vnd geschenkt den 10. May Ao. 1577. Lut des Ratsbuchs. (Denckbuoch zu der Statt Lucern sachen. fol.: 22. im Stadtarchive.)

3. A. Kaçade des Schlößli, 1)

gegenüber bem Symnafium.

(Franz. Maaß.)

- a) Breite: 78 Jug, 11 Zoll, 61/2 Linien.
- b) Höhe (ursprünglicher Bau): 36 Fuß, 11 Zoll, 3¹/₂ Linien.

B. Der innere Theil des Baues.

- a) Die Höhle zwischen bem Säulengange: 49 Juß.
- b) Nach dem Hauptdurchgange: 52 Fuß Deffnung.

¹⁾ Mit einem Erdgeschoß und zwei Stokwerken.

- c) Tiefe bes ganzen Schlößli: 87 Fuß.
- d) Die gesammte Breite mit den Nebenflügeln: 86 Fuß.
- e) Die Höhe ohne Bedachung: 84 Fuß.
- f) Die Stiegen-Breite: 8 Fuß.

4.

Off fryttag nach Ofteren Anno 1559. 1)

Alls dann Menster Hank von Lyn vß der statt trient der steinmet Inn Miner gnedigen Herren gefencknuß komen, hatt er bekennt vnnd verjechen onne pin Namlich daß er vff der Römischen heyligenn Killchenn, noch vff Zwynglischenn, Lutterschenn, noch Chouffinischen noch kennerlen Seitenn nütt hallte, vnnd Syge alles vnnut, sonder er habe ein Sondere Mennung, vnnd er Syge der Sonn Gotteß, vnnd Jesuß von Nazerett Syge Sin enniger Gott, vnnd hallttet vff kennem Sacrament gar nütt, Doch vermeint er die Ge Snge gutt, vnnd er wüße kein anderen Möntschen der vff Siner Meynung Syge, wie woll er Sich an vill Orttenn laßen Merkenn, hett aber Ime Niemandt wellen glouben gebenn. And Spae erschlich ann Sin Mennung zu persenn ein Mill wägß von trient konn vff den 3 tag Hornung anno 1545, vnnd Sidhar behorrott, vnd welle sich gentzlich dauon nit laßenn abwysenn, sonderh beharren biß Inn daß ennd, vnnd Spricht, daß Jesuß von Maria der Jungfrouwen in Reynigkeitt, jun jungkfrouwlichen statt geboren sig, aber barnach habe Joseph vier fönn by Fren ghept, Namlich Jacob vnnd Joseph, Simon vnnd Judaß, vnnd ettlich thöchteren, vnd hallttet vff benn zwöllff atticklenn deß henligen cristenlichen gloubenß nütt, und hatt geredt: die pfaffen habent Inn geschmidett, vnnd hatt sonst gar vill ander keterlicher arttickell inn Im, die zu hörren vnnsaglich vnnd er= schröckenlich Sindt 2c. Annd redt sonderlich, daß Ime nit von Nötten Syge zu betten, ganz keynerlen gebett, weder vatter vnser noch anderst, vnnd er bette gar nütt.

Aff hütt Zinstag nach Misericordia hatt er angezeigtt, daß er daß vatter vnnßer pätte sonst gar nütt, weder aue Maria noch

¹⁾ Thurmbuch Nr. I., angefangen 1551. — Handschrift des Unterstadt= schreibers Zacharias Bletz.

den glouben, damit hatt er dem obgemelten artickell, da er redt er bette nit, wydersprochen.

Er hatt ouch Min Herren gepetten, daß Sy mit ir vrthell für farren wellent, dann er welle nit abstann, vnnd daß selbig angentß thun, dann er vermeint, Cristus werde in zu lettst von Siner Marter erlößen vnnd lydig machenn.

Er hatt ouch anzeygtt, daß er vor xiiij Jarenn ein dimmer liechtli gesechenn habe zu persenn in obgemelltem Dorff in einer kamer, sydhar sig er in Sinen glouben komen vnnd pliben, daß liecht habe aber nit gerett, vnnd sonst gar nütt anderß zc. gethan seit dem liecht.

Actum Sampftag vor Cantate 1559.

Anfangs syg sin gloub, Er hab gemeint, er syg elyas der kommen söll, hab vil glerten angsucht In zu vnderwysen, ob noch elyas kon sölle oder kon möge, sinde er an etlichen orten bscheid: nein kein elyas kome meer (Zu Zürich vnd Basel). An etlichen orten sinde er: sy müßtens nit. Als nun er, so lang er hie gsyn, darus nüt gseyt bis jet letst, so achte er, är syge elyas, vnd Cristus syg ein ding, der vor den lezten zytten kon sölle, dorvon stande er nit ab, vnsere gelertten wüßent zme dan seldigen elyas wo er syge, deß welle er sich dan wysen laßen, das er aber am Cantell stan welle vnd widerruoss thun, welle er nit, sonders ee der vrtell erwartten. Die obrigen artickell laß er blyben wie ers geret hab.

Als aber er hienor durch etlich min Herren betten worden, wyl an syner gsencknuß vil mißfallen, er sölle abstan, sodan er ein lange zytt hie gsyn und niemandt verfürtt hett, habe er sich jngelaßen, als der Lüpriester anzeigt, ob er glaube, die römsch kilchen die recht catolisch cristlich kilch syge. Daruff habe er geantwort: er laß syn wies syg, und laß die priester ouch blyben wies sygent. — Hett nit wellen bychten. — Allso syg er absstanden und nit anderst.

Vff Zinstag nach dem Sontag Quasimodo hatt menster Hanß angezöigtt, die zwen nachgeschribenn artickell Sygennt aller grundt Sineß gloubennß.

Erstlich

Er habe vor xiiij Jarren vor Gott vund der Wellt Sich bekennt,

er Syge der Sonn Gottes, vnd Jesus Nazarenus Syge der eynig warhafftig Gott, der Himmel vnnd erden geschaffen hatt.

Zum anderen habe er vor Zwinglischen vnnd Luterschenn secten bekennt, er spe der Sonn gotteß, der vonn ansang der Wellt verheußen worden ist, zu Leustenn inn dißeren lettsten Zytten.

Ist vff montag vor pfingsten (8. Mai) anno 1559 mitt bem Schwärt und Füwr gericht worden. Gott gnad der Seel.

1559.

Alls dan man by meyster Hansen gsyn vnd in gefragtt von wegen der Rechnung, so Er noch zethun habe mit Herren Schultsheiß Ritter, hatt Er angezeygtt, daz Sid dem Ersten tag Vogsten Im 1557 Jar hab Er mit Jm gerechnett, vnd Ist Jm schuldig worden 53 Kronen. Aff selbig hatt Er Jm geben 13, blybet Jm noch 40 schuldig. Daz ist daz Erst verding, so Er mitt Jm gemachtt vmb die 4 Kronen.

Nachuolgendts Ist es by den sechs kronen bestettiget, Er syg gsund oder kranck, daruff hatt er darnach Empfangen Eins nach dem anderen, Namlich 50 Kronen, blybtt Im schuldig aller Summ 113 Kronen.

5.

R. Cysati Collectanea. B. 238 a.

9. May 1559. Lux Nitter Schultheiß diser Statt vir insignis humili tamen loco natus stirbt. Sin tod hatt vorgsagt meister Hans ein fürtrefslicher bild vnd steinhower vß Holland, den Er zu sinem nüwen Pallast buw bestellt, vnd die Kätzery die Er an gewüßt, Jedoch menschlich also geduldet, bis daß er der Rechnung halb mit Ime stößig, vnd die sachen so vil Lutprecht, daz er M. Hans In gfangenschafft gebracht, ouch letzlich nach vil vnd langem milltem vnderhandlens syner hartnäckigkeit halb in der grüwlichen Kätzery am 3. tag vor dessen absterben mit dem schwert gericht worden; Doch so ist vff dise vorsagung nit ze hafften, dann der Schultheiß zu vor krank war.

Diser Mann hatt ein wunderseltzamen Frrthumb, starb bestendig und frölich. Ich hab allein selbs zu gsehen. Es weinet vil Volks mit Ime vß erbärmd. Allen bekannten gnadet er

fründtlich ab. Sin Kätzery war allso, daz er gloubt, Er wäre ein Liplicher Bruder Christi, vnd Maria hette noch 3 sön nach Christi geboren, vnd were er der vierdt oder der Lett. Söllichs spe Ime in einem Timmern blawen Liechtlin vff ein Zyt in siner schlaff Cammer allso yngebildet worden, daruff er sterben wölle; hatt ouch weder von geistlichen noch weltlichen mögen abwendig gemacht werden. Hatt jetz schon sine 60 Jar. Er ist ouch slyßig vnd täglich zur Meß gangen, sich andächtig erzeigt, gab gern vnd willig Allnußen von dem ersten pfenning, den er im seckel ergriff. Off der Richtstatt, da der Rachrichter Inne jezt enthoupten solt, knüwt er nider vnd schrey mit Lutter stimm: D Herr Jesu Christe, ich bevilch dir myn Lyb vnd seel, dessen sich alle welt verwundert, weyl er weder priestern noch einicher andern catholischen ermanung gehorchen wöllte.

6.

1559, 22. Aprils. 1560, 1. Mai.

(Rlofterarchiv Eschenbach.)

Zuo wüßen syg Mencklichen Mitt disem brieff, Alls dan sich span gehallten zwüschen dem würdigen gottshuß zuo eschenbach von wägen der wend genempt Haßlewend zuo benempts gottshuß Hoff aemerttingen ghörig deß ennen, vnd der garwend zum Hoff Hoppen= | buel ghörig, von wägen der zünung, graben und tür= lin, do der besitzer des Hoffs Hoppenbuel vermeint, die Inhaber der benempten | Haßlewend den zun zwüschen der Haßlewend und gärwend In iren Kosten als bishar machen söllten; dargegen benempt gotts= | huß eschenbach als Inhaber der Haslewend vermeint, die Inhaber der gärwend den zun zwüschen beden wenden obbenemptt ze machen | schuldig syn, wöllichen span zuo verrichten sy die spänigen partygen an die edlen, Chrenvesten und wysen Herren Niclaus | von Meagen Schultheiß und panerherr, und Lux ritter alt Schultheiß zuo Lucern kommen, selbigen guettlich hin vnd ab-| wäg ze thuondt vnnd fy zuo verrichten gentlichen obergeben. Selbig bed Herren din Schultheiß also gemittlett, | geschenden, vund sy vereyndt Namlich, das jet vund ewig harnach die besitzer der gärwend zum Hof Hoppenbuel ge= | hörig, zwüschen gärwend vnnd Haselweyd, souerr die an einandren stoßent, durch offhin

den zun machen föllendt und | das ober türli hencken in Ir selbs Rosten, one des gottshuß eschenbach hoffs emertingen alls Inhabern der Hafell- wend Kosten vnnd schaden. Was ouch zum zun ghördt, soll der gärwend syn nach ampts recht, wyl die gärwend | den zun machen muß wie vorstadt. Die besitzer des Hoffs emertingen sond ouch dargegen zwüschen irer | Husmatten vnnd obgenempter gärwend zünen, vnd die besitzer der gärwend den graben machen, so wytt die | gärwend an die Husmatten des Hoffs emertingen an die gärwend stoßt, dem sy allersyk gnuog vand statt thuon söllendt, jet vnnd ewig harnach one in oder gegenred, vnnd alls dise Tädung burch bend partnen | In künfftiger Zytt, span zuo vermyden, In benempts herren schultheis von meggen huse in bywäsen Herren | schultheiß von meggen, dem geschwornnen underschryber Zacharia blet angeben worden, als obstadt | vff den heligen Mentag vor mittem tag, des jars Cristi Gezallt tusent fünffhundert und sechzig | Jare, unnd das gottshuß eschenbach deß alles In synem Kosten brieff vund sigell begert. Alls | aber Herre schult= heiß ritter selig mit todt jet verschenden, aber by synem läben dise Dädung berett, | angenommen vnnd beschloßen worden vff sant Jörgen abent deß Jars Crifti gezallt Fünffzechen Hundert Fünffzig vnnd Nün Jare, domaln Schultheiß gfyn, vnd ouch vogt zuo rottenburg der Edell erenvest | ersam und wys Junckherr Jost pfyffer, so hett Herr Schultheiß von meggen angezengtt, das sich nun | welle gebüren, das niemandt billicher (wyl Schultheiß ritter selig todt snge) an statt schultheiß ritters seligen | siglen solle dan benempter Herre Schultheiß pfyffer, vnd hannd also Herr Schultheiß von meggen vnnd | Herr Schultheiß pfyffer Ire Insigell, boch Inen und Ir beder erben unschedlich, offenlich gehenkt an disen brieff, | vff dem mentag als man zallt von Crifti Jesu vnsers lieben Herren geburt fünffzechenhundert und sechzig Jare. Hängen beide Siegel vollkommen erhalten.

-400-

